

707 DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das in Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet zwischen Kostheim und Mainflingen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ besteht aus den Auen des Mains und angrenzenden Bachtälern im Bereich der Städte Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Hanau und Rüsselsheim und in den Landkreisen Groß-Gerau, Main-Taunus, Main-Kinzig und Offenbach. Es hat eine Größe von etwa 45 qkm. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 150 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 rot begrenzte Gebiet. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert. Die Grenzen zwischen der Zone I und der Zone II sind blau in der Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für

Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Magistraten der Städte Wiesbaden, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Rüsselsheim und Hanau, untere Naturschutzbehörden, sowie bei den Kreisräusschüssen der Landkreise Main-Taunus, Main-Kinzig, Groß-Gerau und Offenbach, untere Naturschutzbehörden, sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Die Zone I umfaßt die Auengebiete des Mains und angrenzende Bachtäler.

Zweck der Unterschutzstellung dieses Bereiches ist:

- 1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Auensysteme als Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotope für die bedrohte Tierwelt;
- 2. die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft, insbesondere Erhaltung der mäandrierenden Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation;
- 3. die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen.

(2) Die Zone II umfaßt räumlich angrenzende Wald-, Reb- und Feldfluren sowie Grünflächen mit Erholungscharakter.

Zweck der Unterschutzstellung ist:

- 1. die Erhaltung und Sicherung der die Mainauen umgebenden Randlandschaften wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung;



- 2. die Erhaltung der durch lockere Baum- und Strauchgruppen gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen.
- (3) Die Unterschutzstellung dient ferner der Erhaltung der vielfältigen Biotopstrukturen als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

- 1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- 2. die Anlage von Gärten sowie der Umbruch von Brachland oder dessen Nutzung;
- 3. das Ansäen und Anpflanzen von fremdländischen Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Lebensbäumen (Thujen), Blaulichten, Essigbaum, schlitzblättriger Ahorn, Götterbaum (Aibanthus), Koreatanne, Scheinzypresse (Chamaecyparis);
- 4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
- 5. das Verändern der Wald-Feld-Grenze und der Nutzung bestehender Waldwiesen sowie Kahlhiebs;
- 6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Feuchtgebieten, Mooren und Findlingen;

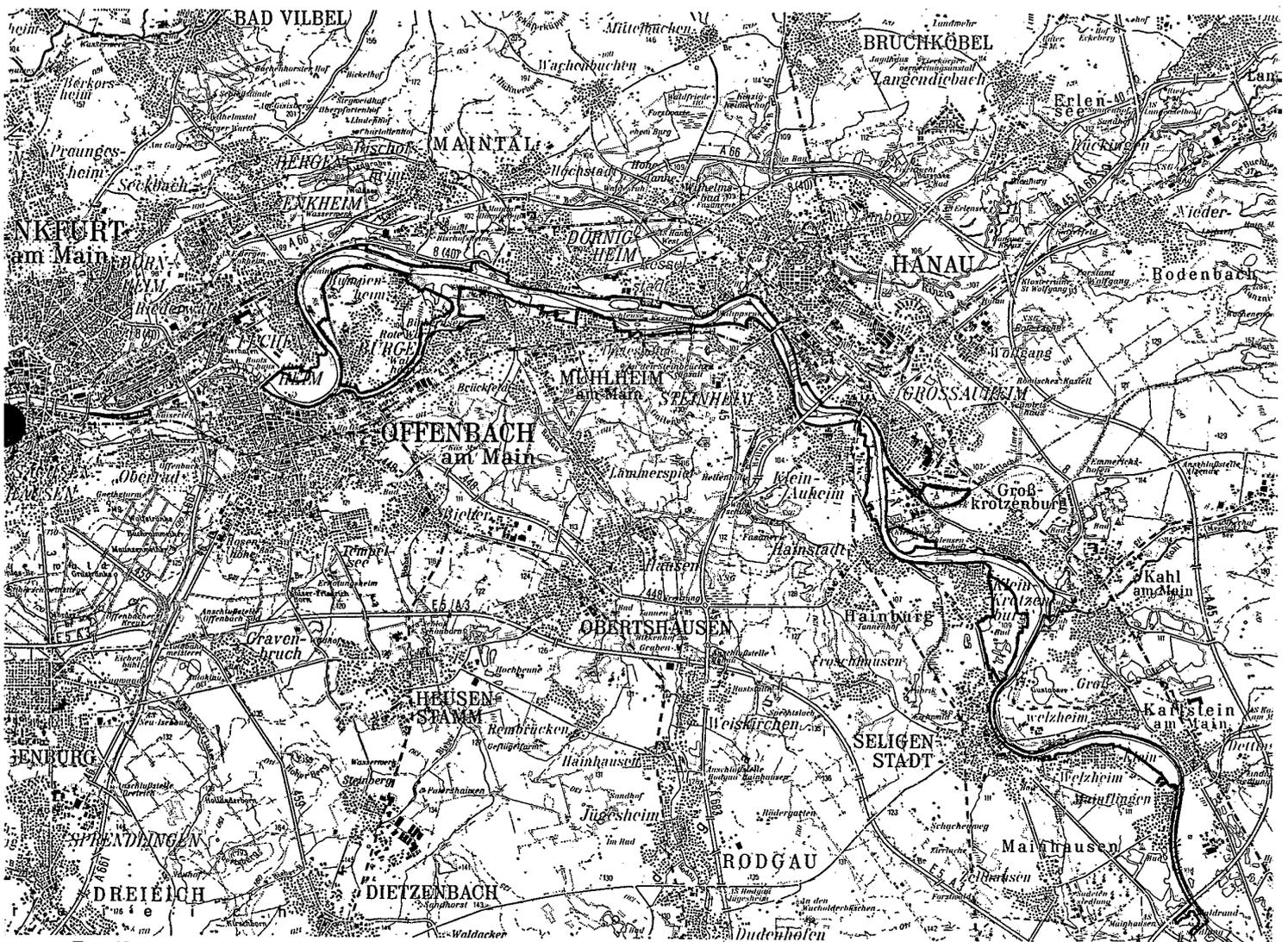
- 7. das Beschädigen oder Beseitigen von Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen, von Hecken und Gebüsch, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
- 8. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie Straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
- 9. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
- 10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
- 11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigung des Geländes;
- 12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
- 13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit den Schutzzwecken nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 4

In der Zone I ist darüber hinaus verboten:

- 1. Grünland umzubrechen;



Top. Karte, Maßstab 1 : 150 000, Nr. 5914/5918/6314, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 86-1-014

2. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die gemessen am Schutzzweck (§ 2) zu einer nachteiligen Veränderung des Wasserhaushaltes des Gebietes führen können.

§ 5

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht des § 3 und den Verboten des § 4 sind:

1. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie der Anliegerverkehr; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energieversorgungsleitungen und zur Wahrnehmung der Stromaufsicht;
2. offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstliche Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Wasserbehörden oder der Unterhaltungspflichtigen sowie der Ver- und Entsorgungsträger bei der Unterhaltung ihrer Einrichtungen und im Falle der Gefahrenabwehr, hierbei sind die Belange des Landschaftsschutzes zu wahren;
4. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen;
5. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
6. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
8. der Vollzug wasserrechtlicher Erlaubnisse, Genehmigungen und Neufeststellungsbescheide, die vor Inkrafttreten der Verordnung Rechtskraft erlangt haben.

§ 6

Zuständige Behörde für Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 7

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 8

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. Baumaßnahmen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 durchführt;
2. Gärten anlegt, Brachland umbricht oder nutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. fremdländische Bäume oder Sträucher außerhalb des Waldes ansät oder anpflanzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet oder betreibt;

5. die Wald-Feld-Grenze oder die Nutzung bestehender Waldwiesen ändert oder Kahlhiebs durchführt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
 6. Teiche, Tümpel, Feuchtgebiete, Moore und Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
 7. Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume, Hecken und Gebüsche, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
 8. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 8 vornimmt;
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
 10. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
 11. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Autotowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
 12. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
 13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13).
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in Zone I Grünland umbricht (§ 4 Nr. 1) oder den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändert (§ 4 Nr. 2).

§ 9

Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Offenbach am Main vom 29. Mai 1980 (Offenbach-Post vom 31. Mai 1980).
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Frankfurt am Main vom 31. Juli 1972 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt am Main Nr. 36 vom 26. August 1972).
3. Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Dezember 1970 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung — Mainzer Anzeiger vom 7. Januar 1971), zuletzt geändert am 29. September 1971.
4. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach am Main vom 19. Juni 1961 (Offenbach-Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961).
5. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bischofsheim, Hochstadt und Dörnigheim im Landkreis Hanau am Main vom 26. August 1957 (StAnz. S. 993).
6. Verordnung zum Schutze der Umgebung des Naturschutzgebietes „Großbauheimer Schiffslache“ vom 9. November 1953 (StAnz. S. 1063).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Juli 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 32/1987 S. 1734

mann, Dr. Günther Böhme, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 30. 9. 88), Kanzler einer Fachhochschule Walter Preu, Fachhochschule Darmstadt (30. 6. 88), akademischer Direktor Dr. Günther Lauth, Philipps-Universität Marburg, Akademische Direktorin Dr. Elisabeth Herget, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Pharmaziedirektor Hans du Roi, Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 30. 9. 88), die Akademischen Oberräte Dr. Rüdiger Höge (25. 8. 88), Dr. Werner Forner (31. 8. 88), Dr. Hans Eberhard Malter, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (30. 9. 88), die Akademischen Räte Dr. Gerd Meyer, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 6. 88), Dr. Hermann Otto Schwöbel, Philipps-Universität Marburg, Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Heinz-Jörg Claus, Techn. Hochschule Darmstadt (beide 30. 9. 88) Hochschulassistent Dr. Thomas Finkenstädt, Gesamthochschule Kassel (14. 8. 88);

Berichtigung

In StAnz. 1988 S. 2577 unter G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bei den nachgeordneten Dienststellen sind die Worte „berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kustodin z. A. (BaP) Dr. Marianne Heinz, Staatl. Kunstsammlungen Kassel (1. 10. 88);“ zu streichen;

unter ernannt ist einzufügen: „zur Kustodin (BaL) Kustodin z. A. (BaP) Dr. Marianne Heinz, Staatl. Kunstsammlungen Kassel (1. 10. 87);“

Wiesbaden, 31. Dezember 1988

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 7 — 050/35 — 21

StAnz. 9/1989 S. 621

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum Forstrat (BaL) Forstrat z. A. (BaP) Michael Geiger, Forstamt Bad Schwalbach (6. 1. 89);

zum Forstrat z. A. (BaP) Bewerber Dr. Manfred Johann, Forstamt Schotten (1. 12. 88);

zum Forstoberinspektor (BaL) Forstoberinspektor z. A. (BaP) Günter Coumont, Forstamt Babenhausen (5. 1. 89);

zur Forstinspektorin (BaL) Forstinspektorin z. A. (BaP) Renate Lang, FA Bensheim (2. 11. 88);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) Armin Stoll, Forstamt Lampertheim, Klaus Schönfeld, Forstamt Lampertheim, Rüdiger Musch, Forstamt Idstein (sämtlich 1. 1. 89);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) die Bewerber Friedrich Dänner, Forstamt Schlüchtern, Matthäus Hofmann, Forstamt Darmstadt (beide 1. 11. 88), Frank Marhauser, Forstamt Mörfelden-Walldorf, Werner Uhrig, Forstamt Seeheim-Jugenheim (beide 2. 1. 89);

zu Forstreferendaren (BaW) die Bewerber Michael Bradatsch, Forstamt Idstein, Karl-Heinz Kärcher, Forstamt Brassgrund, Joachim Parpart, Forstamt Bad Soden-Salmünster, Peter Pontius, Forstamt Bensheim, Peter Hartmann, Forstamt Hirschhorn, Bernhard Graf Finkenstein, Forstamt Königstein (sämtlich 2. 1. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Bernd Reißmann, Forstamt Schotten (1. 1. 89), Inspektor (BaP) Hans Werner Egert, Forstamt Bad Camberg (27. 11. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Johannes Orth, Forstamt Sinnthal (30. 11. 88), Amtsrat Reinhard Mewes, Forstamt Schotten, die Forstamtmänner Heinz Münch, Forstamt Seeheim-Jugenheim, Karl Heinz Zimmermann, Forstamt Taunusstein, Karl Voltz, Forstamt Dieburg (sämtlich 31. 12. 88), Engelbert Herget, Forstamt Mörfelden-Walldorf (31. 1. 89);

verstorben:

Forstoberrat Werner Volckmann, Forstamt Beerfelden (21. 12. 88).

Darmstadt, 9. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VIII 61 — B 47

StAnz. 9/1989 S. 623

234

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Im Waldgrund“ der Stadt Taunusstein/Stadtteil Hambach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 27. März 1986 vom 23. Januar 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (WHG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

Art. 1

§ 3 Ziff. 1 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Im Waldgrund“ der Stadt Taunusstein/Stadtteil Hambach, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 27. März 1986 (StAnz. S. 909) erhält folgende Fassung:

„I. Zone I

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 13 Nr. 59 (teilweise) der Gemarkung Hambach.“

Art. 2

Die geänderten Schutzgebietskarten können bei den in § 2 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Im Waldgrund“ der Stadt Taunusstein, Stadtteil Hambach/Rheingau-Taunus-Kreis genannten Stellen eingesehen werden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. Januar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 9/1989 S. 623

235

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 vom 20. Januar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734, 1982) wird für die Flurstücke 178/87, 179/87, 175/88 und 89 der Flur 11 sowie 128/102 der Flur 12 der Gemarkung Dörnigheim der Stadt Maintal im Main-Kinzig-Kreis aufgehoben.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisauausschuß des Main-Kinzig-Kreises, — unterer Naturschutzbehörde —, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau. Die Karten können bei den genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. Januar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 9/1989 S. 623

15

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Egon Lowak, Manfred Gerd Nölker (beide 1. 12. 93);
- zu **Polizeihauptmeistern** die **Polizeiobermeister** (BaL) Andreas Hermann Hundler, Peter Friedrich Odenbreit (beide 1. 12. 93);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
- Polizeihauptmeister** (BaL) Karl Harald Laskowski (1. 12. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die **Polizeiobermeister** (BaP) Peter-Martin Lang (1. 12. 93), Frank Wahl (8. 9. 93).

Wiesbaden, 14. Dezember 1993

**Fernmeldeleitstelle
der Hessischen Polizei**
8 b

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

- zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Joachim Drozella (7. 12. 93), Jürgen Trojan (8. 12. 93);
- zu **Polizeihauptkommissaren** die **Polizeioberkommissare** (BaL) Leopold Herzog, Klaus Rolshausen (beide 7. 12. 93), Walter Schill (8. 12. 93);
- zu **Polizeioberkommissaren** die **Polizeikommissare** (BaL) Thomas Goth, Ulrich Römer (beide 1. 12. 93);
- zu **Kriminaloberkommissaren** die **Kriminalkommissare** (BaL) Carola Knaus-Damm, Detlev Rex, Jürgen Scherer (sämtlich 1. 12. 93);
- zum **Polizeihauptmeister** **Polizeiobermeister** (BaL) Ernst Ludwig Daur (1. 12. 93);
- zum **Kriminalhauptmeister** **Kriminalobermeister** (BaL) Hans Jochen Briese (1. 12. 93);

eingewiesen:

- in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12
- die **Polizeihauptkommissare** (BaL) Dieter Kraus (7. 12. 93), Horst Klingelhöfer, Günther Schnee (beide 8. 12. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Polizeiobermeister** (BaL) Thomas Lang (1. 11. 93), **Polizeiobermeisterin** (BaP) Heike Cofsky (7. 12. 93);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeioberkommissar** Martin Hollfoth (30. 11. 93).

Gießen, 13. Dezember 1993

Polizeipräsidium Gießen
P III — 7 o 16 03

StAnz. 1/1994 S. 21

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die **Regierungsberräte** (BaL) Georg Hohmann, Peter Knorr, Bernd Schneider (sämtlich 1. 12. 93);
- zum **Regierungsrat** **Oberamtsrat** (BaL) Dieter Altenhofen (1. 12. 93);
- zu **Amtsärztinnen** die **Amtfrauen** (BaL) Benita Drachenhauer, Elke Pauen (beide 1. 12. 93);
- zur **Amtfrau** **Oberinspektorin** (BaL) Renate Przepiorka (1. 12. 93);

versetzt:

- zum **Landessozialgericht** der **Freien Hansestadt Bremen**
- Ministerialrätin** (BaL) Mechthild Walz (1. 10. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

- Regierungsdirektor** Helmut Fischer (1. 7. 93).

Wiesbaden, 14. Dezember 1993

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
070 — 16

StAnz. 1/1994 S. 21

16

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 8. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734, 1982), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1989 (StAnz. S. 623), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Größenangabe geändert in „etwa 3 340 ha“
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 10 000 festge-

legt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert. Die Grenze zwischen der Zone I und der Zone II ist durch eine unterbrochene grüne Linie in der Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisrätschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63063 Offenbach, und bei den Magistraten — unteren Naturschutzbehörden — der Städte Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden, Frankfurt, Philipp-Reis-Straße 84—86, 60486 Frankfurt am Main, Offenbach, Berliner Straße 100, 63012 Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainzer Straße 7, 65424 Rüsselsheim, und Hanau, Altstraße 24—30, 63450 Hanau. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.“

d) Als Abs. 5 wird angefügt:

- „(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die äußere Grenze Straßen,

Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;“

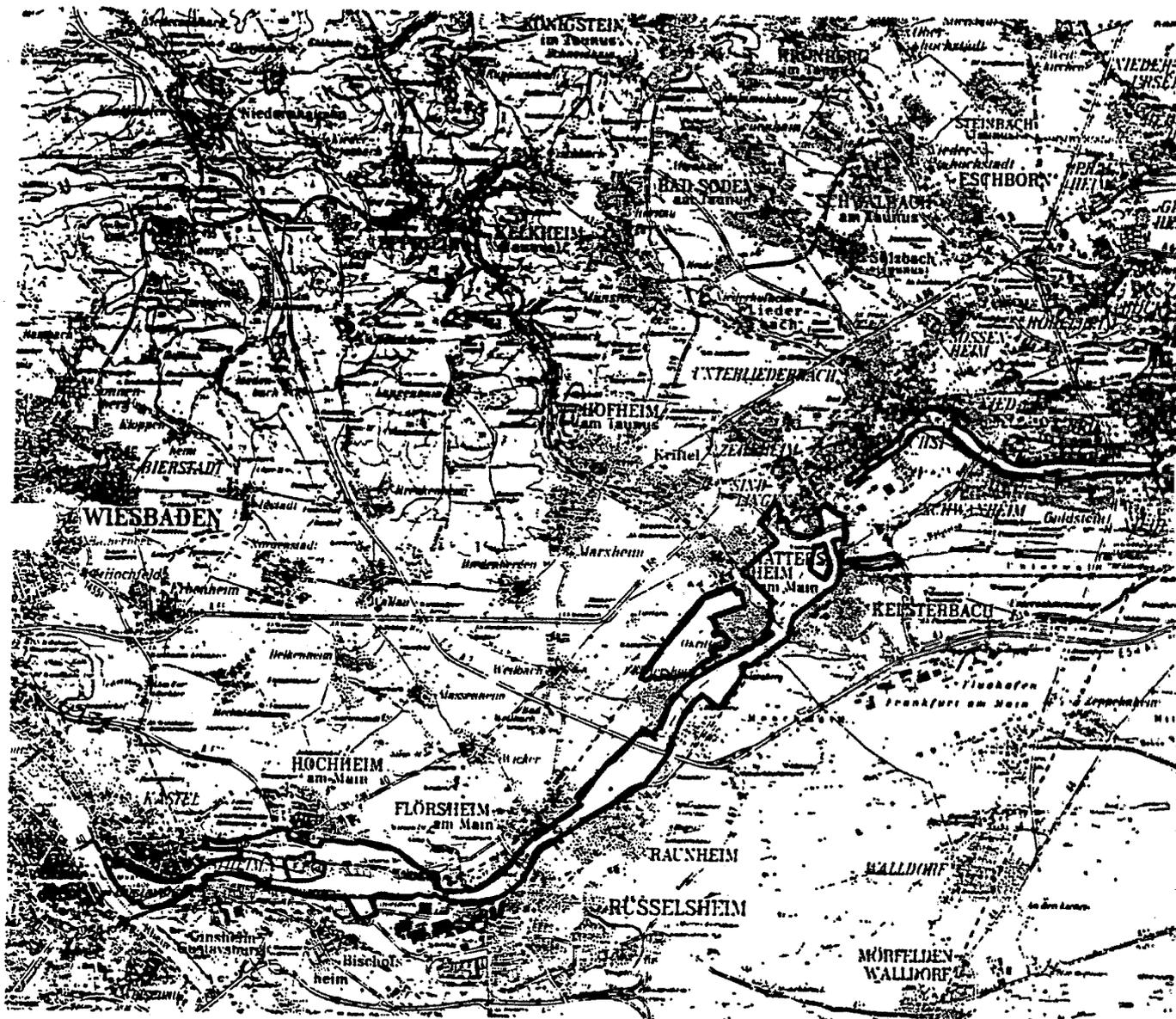
b) In Abs. 1 Nr. 13 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder

haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

3. In § 5 Nr. 8 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 9 angefügt:

„9. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“



4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und für Verfügungen in den Fällen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 ist die untere Naturschutzbehörde.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und für Verfügungen im Fall § 3 Abs. 1 Nr. 14 ist die obere Naturschutzbehörde.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Von den Bestimmungen, die einer Genehmigung entgegenstehen, und den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet

die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

- 6. In § 8 Nr. 13 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

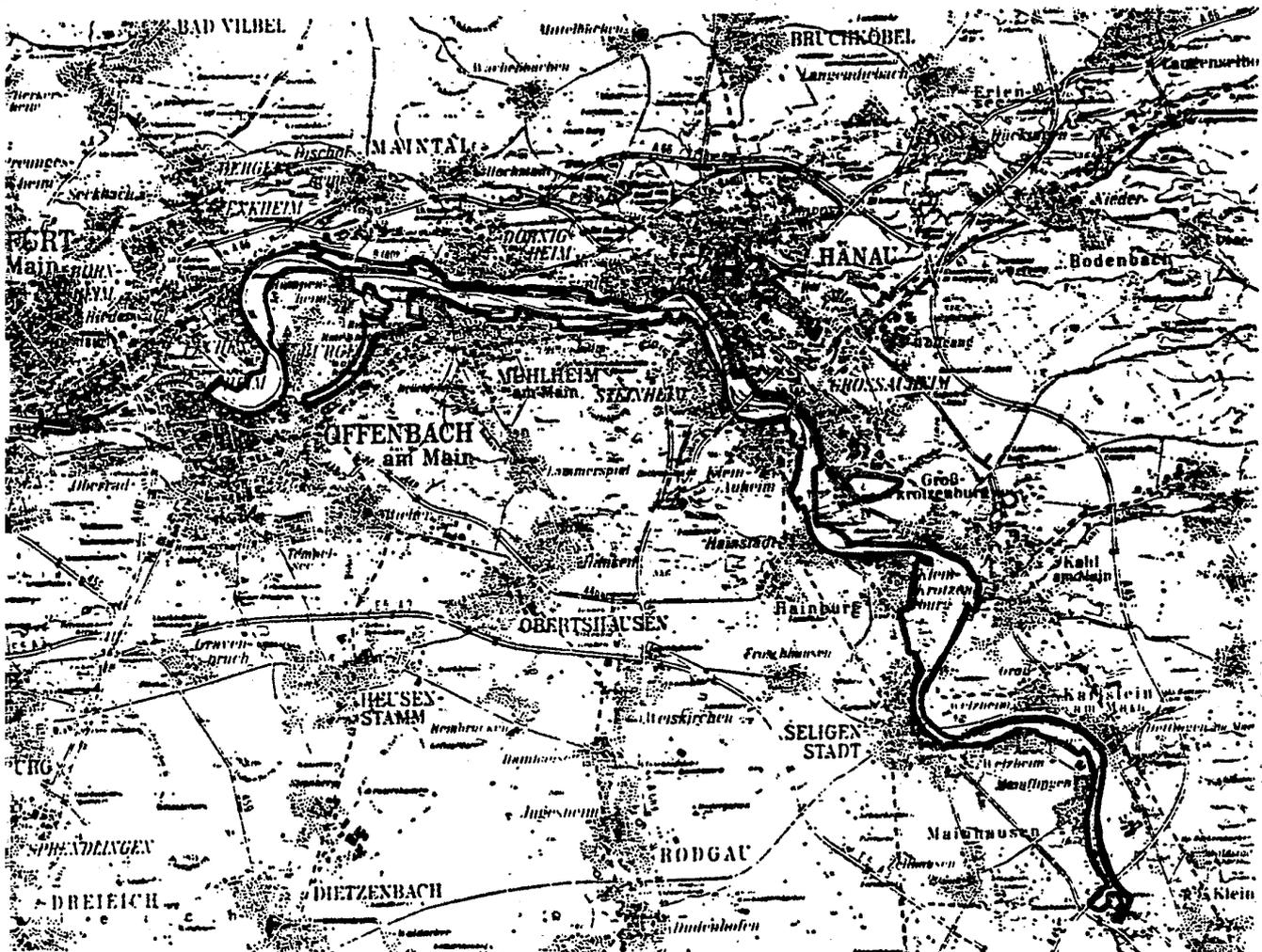
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident

St.Anz. 1/1994 S. 21



Anlage 1 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Hessische Mainauen“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Nr. 5914, 5918, 6314 (Verkleinerung, Maßstab 1 : 150 000), Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Regierungsassessor (BaW) Reiner Arens (15. 1. 96);
 zum **Baurat z. A. (BaP)** Bauassessor (BaW) Bernd Hinderlich (1. 10. 96);
 zu/zur **Oberrechnungsräten/-rätin** die Rechnungsräte/-rätin (BaL) Jürgen Klems (1. 12. 94), Petra Waldmann, Heinz Hechler, Uwe Hohmeister (sämtlich 1. 12. 95);
 zur **Rechnungsrätin** Amtfrau (BaL) Anna-Monika Gierszewski (1. 12. 95);
 zum **Rechnungsrat** Amtmann (BaL) Joachim Müller (1. 12. 95);
 zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Stephan Schott (1. 12. 95);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe B 2**
 Ministerialrat (BaL) Ewald Schreiber (1. 12. 95);

versetzt:

vom Bundesministerium der Verteidigung
 Regierungsdirektor (BaL) Oswin Veith (1. 10. 95);
 von der Senatsverwaltung Berlin
 Regierungsrat z. A. (BaP) Reiner Arens (15. 1. 96);
 vom Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau
 Baurat z. A. (BaP) Bernd Hinderlich (1. 10. 96);
 von der Stadtverwaltung Lindenfels
 Oberrechnungsrat (BaL) Heinz Hechler (1. 1. 95);
 zur Stadtverwaltung Frankfurt am Main
 Ministerialrat (BaL) Alexander Skipis (31. 7. 95);

zum Thüringer Rechnungshof
 Regierungsobererrat (BaL) Ingolf-Bodo Baron (30. 9. 96);
 zum Bezirk Niederbayern
 Oberinspektorin (BaL) Anke Gelzenleuchter (31. 5. 95);

in den Ruhestand versetzt:

die Regierungsobererräte (BaL) Werner Dittmar (31. 5. 95), Reiner Schoppe (30. 6. 95), Wilhelm Heil (31. 12. 95); Bauobererrat (BaL) Hans Bergmann (31. 8. 95);

b) beim staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt

Amtsrat (BaL) Josef Brock (31. 5. 96);
 Amtmann (BaL) Walter Kropp (30. 6. 96);

c) beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Kassel

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe A 13 h. D.** Oberamtsrat (BaL) Karl-Heinz Knüppel (1. 8. 96);

d) beim Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt:

die Amtsräte (BaL) Heinz Leis, Bodo Leyendecker (beide 31. 8. 96).

Darmstadt, 9. Oktober 1996

Der Präsident
 des Hessischen Rechnungshofs
 PrA 05 01 20030 — 1/96
 StAnz. 44/1996 S. 3531

1223

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 vom 23. September 1996.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten

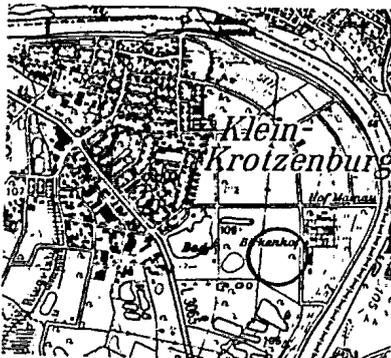
Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 21), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ wird für die in Flurkarten im Maßstab 1 : 5000 mit

Anlage 2, Übersichtskarte zur 3. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“



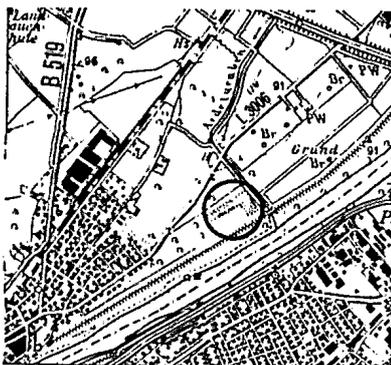
Hainburg



Hanau



Hochheim



Flörsheim

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. 5716 und 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-007

Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelmminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich bei den bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Main-Taunus-Kreises, am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau, des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main, des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Frankfurt am Main, Philipp-Reis-Straße 84, 60486 Frankfurt am Main, der Stadt Offenbach am Main, Berliner Straße 100, 63012 Offenbach am Main, und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ betreffenden Abgrenzungskarten.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 23. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 44/1996 S. 3532

1224

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Traisa, Gemeinde Mühltal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald vom 27. September 1996

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichnete Waldfläche in der Gemarkung Traisa, Gemeinde Mühltal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, aus Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgendem Grundstück:
Gemarkung Traisa, Flur 2, Furstück 108
Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 3,7042 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Mühltal.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Dieser Wald bedeckt einen Teil des sogenannten „Traisaer Köpfcens“ östlich von Traisa und stellt auf Grund der exponierten, weithin sichtbaren Lage ein sehr stark die Landschaft prägendes Element dar.

Der stufig aufgebaute Wald besteht überwiegend aus alten Laubbäumen. Ein hoher Anteil an Totholz sowie ein auf gesamter Länge funktionsgerechter Waldrand erhöhen die Bedeutung dieser Waldinsel für eine artenreiche Flora und Fauna.

Durch die Versickerung von Niederschlägen im Wald wird die Grundwasserneubildung gefördert und in der Hanglage oberhalb von Traisa das Risiko von Bodenerosion nach ergiebigen Niederschlägen gemildert.

Wegen ihrer exponierten Lage wird die Waldfläche im Naturpark „Bergstraße-Odenwald“ zum Zwecke der Naherholung von der Bevölkerung stark frequentiert.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstauschusses,
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 27. September 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 44/1996 S. 3533

558

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 30. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1996 (StAnz. S. 3533), wird wie folgt geändert:

- Die als Anlage 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 8. Dezember 1993 (StAnz. 1/1994 S. 21) beigefügte Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 und die als Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. September 1996 (StAnz. S. 3533) beigefügten Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 10 000 werden durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 ersetzt, die als Anlage 2 zu dieser vierten Änderungsverordnung niedergelegt wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Landkreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach, und bei den Magistraten — unteren Naturschutzbehörden — der Städte Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden, Offenbach, Berliner Straße 50—52, 63065 Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainzer Straße 70, 65428 Rüsselsheim, und Hanau, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau, verwahrt. Die Karten können bei der genannten oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- Die unter 1. genannte neue Abgrenzungskarte erfaßt die Entlassung der Flächen aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung, die durch die 2. und 3. Änderungsverordnung erfolgte, sowie die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte Aufhebung des Landschaftsschutzes im Bereich der Stadt Kelsterbach.
- Die Übersichtskarte (Anlage 1) wird durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 ersetzt, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung mitveröffentlicht wird.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Zweite Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 18. Dezember 1970 (Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung — Mainzer Anzeiger, jeweils vom 7. Januar 1971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 1995 (StAnz. S. 718) wird, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1588



Anlage 1

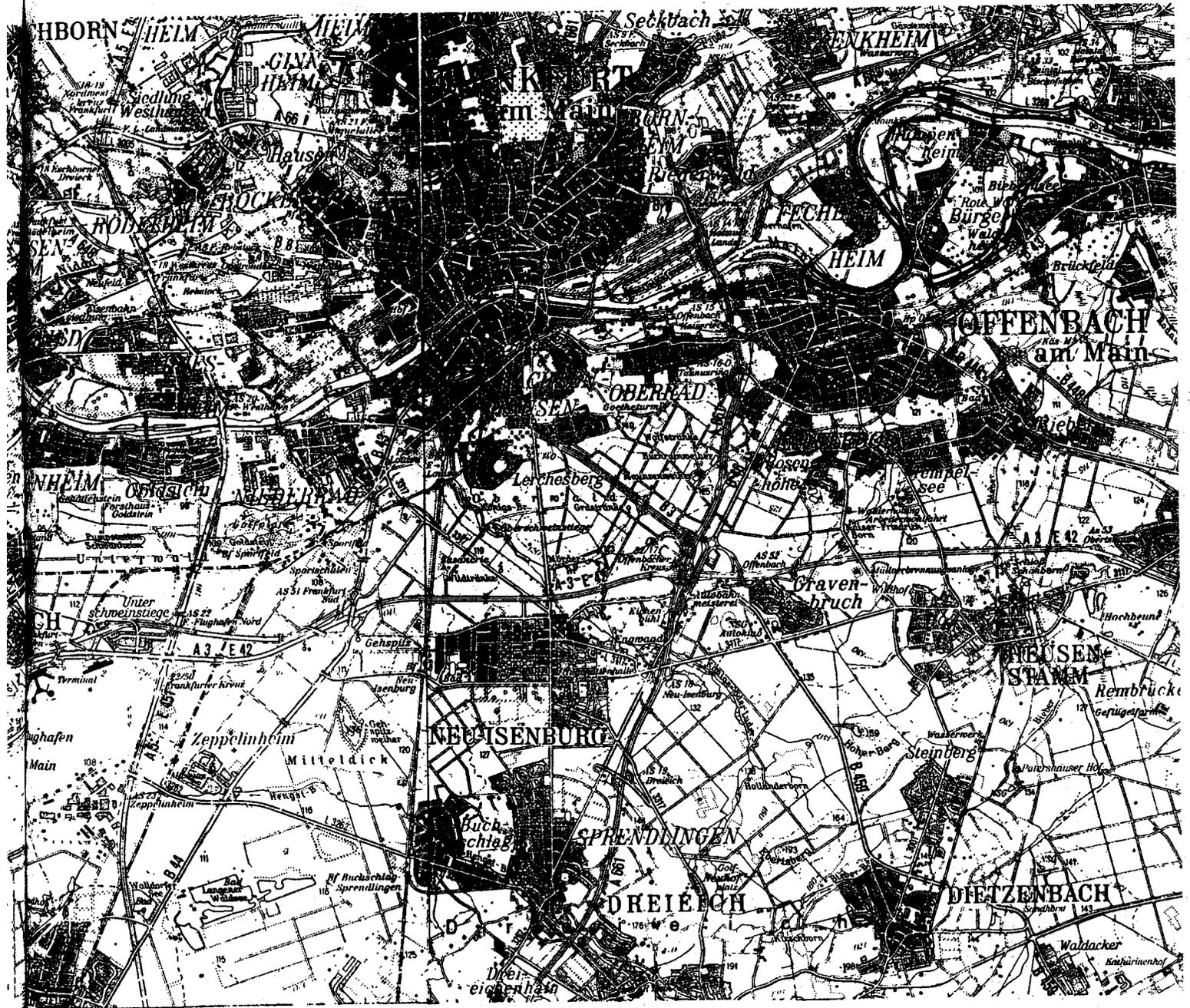
Übersichtskarte

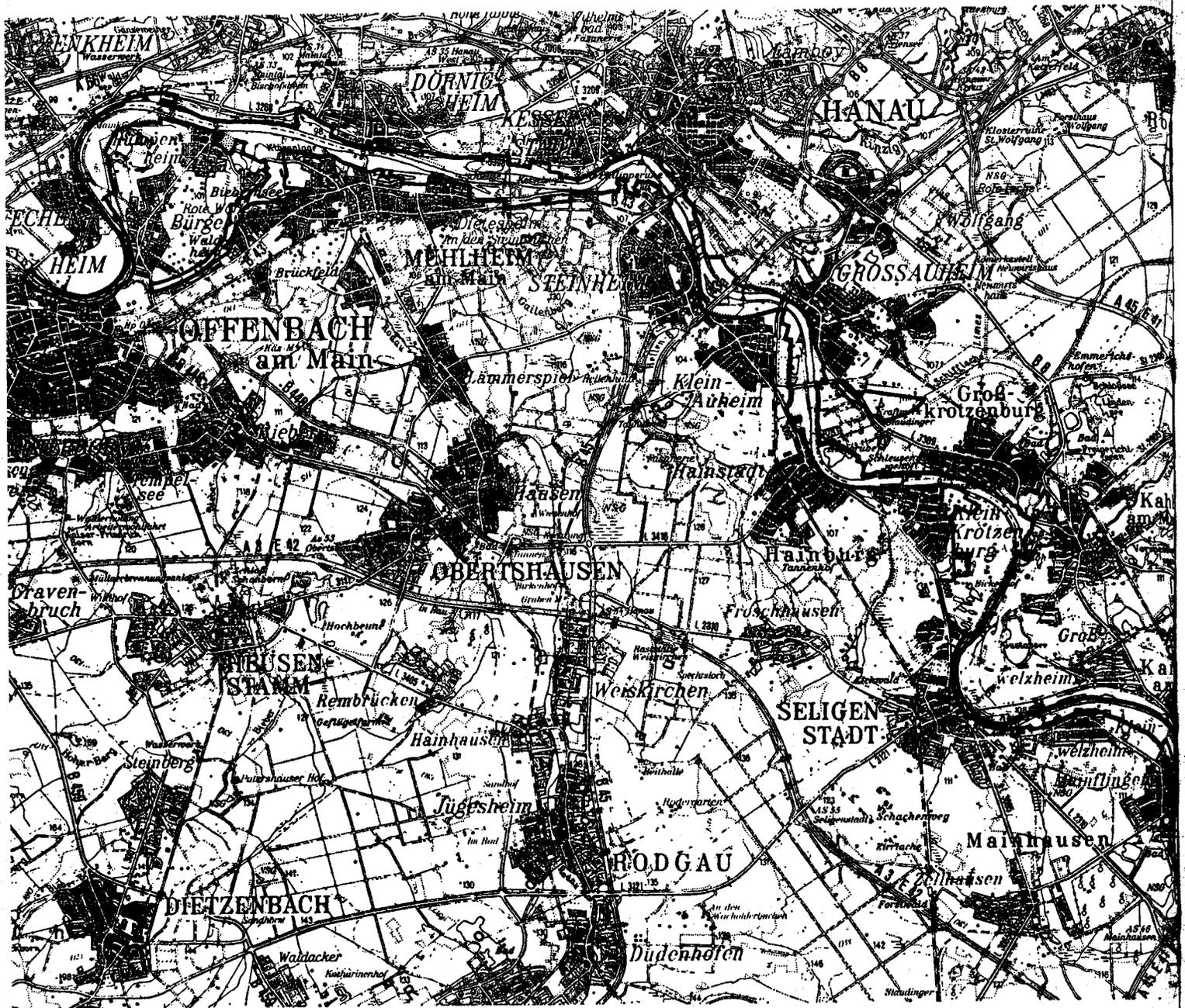
Bestandteil der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 30. April 1997

Auszug aus Topographischer Karte 1 : 100 000 des Hessischen Landesvermessungsamtes Blätter: C-5914, 5918, und 6314, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96-1-199

Regierungspräsidium Darmstadt Darmstadt, 30. April 1997

gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident





559

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Mai 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt

Hanau aus Anlaß der Feierlichkeiten zum Jubiläum „400 Jahre Wallonisch-Niederländische Gemeinde und Neustadt Hanau 1597—1997“ am Sonntag, dem 8. Juni 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1997 in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 21/1997 S. 1590

- d) Errichtung von Parkplätzen ab einer Stellplatzzahl von 500 [Anhang II 10. b)]
- e) Errichtung von Windfarmen ab einer Größe des Plangebiets von 100 ha [Anhang II 3. i)]
- f) Errichtung einzelner oder mehrerer baulicher Anlagen ab einer zulässigen Grundfläche von insgesamt 20.000 m² [Anhang II 10. a), b)].

Bei der Bestimmung dieser Orientierungswerte wurden folgende Auswahlkriterien von Anhang III der UVP-ÄndRL als relevant zugrunde gelegt:

- die Größe des Vorhabens
- bestehende Landnutzung
- das Ausmaß der Auswirkungen.

Die Orientierungswerte sind hinsichtlich ihrer Größe deutlich an der unteren Grenze angesiedelt. Ihre Anhebung bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Da für die o. g. Vorhaben durch den Gesetzgeber noch keine verbindlichen Schwellenwerte festgelegt worden sind, wird bei Vorhaben geringerer Größe und bei Vorliegen besonderer Anhalts-

punkte im Einzelfall unter Berücksichtigung der insoweit relevanten Kriterien von Anhang III der UVP-ÄndRL die Frage der Durchführung der UVP zu entscheiden sein.

Im Hinblick auf den Angebotscharakter von Bebauungsplänen, bei denen das komplette Vorhaben und seine Umweltauswirkungen noch nicht vollständig erfasst werden können, bestimmt sich der Prüfungsumfang nach den im jeweiligen Einzelfall absehbaren Umweltauswirkungen und der voraussichtlichen Schwere. Soweit auch im nachfolgenden Zulassungsverfahren eine UVP vorgeschrieben ist, soll sie sich auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken.

Anhang Landesverteidigung

Gemäß Art. 1 Abs. 4 UVP-RL fallen Vorhaben, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, nicht unter die Richtlinie. Dies gilt damit für die Vorhabentypen, die einerseits nach der UVP-ÄndRL (s. o. B I 1) und andererseits nach dem EuGH-Urteil vom 22. Oktober 1998 bereits aufgrund der UVP-RL 1985 (s. o. B II) UVP-pflichtig sind, ohne bisher in deutsches Recht umgesetzt zu sein.

106 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 28. Dezember 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1997 (StAnz. S. 1599), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem
Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

Anlage 2, Übersichtskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 28. Dezember 1999

Auszug aus den topographischen Karten Nr. L 5916 und L 5918, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 – 1 – 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

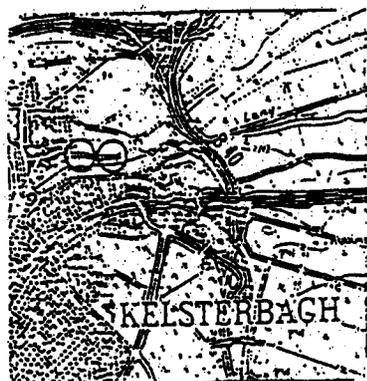
○ = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird

Karte 1 Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau

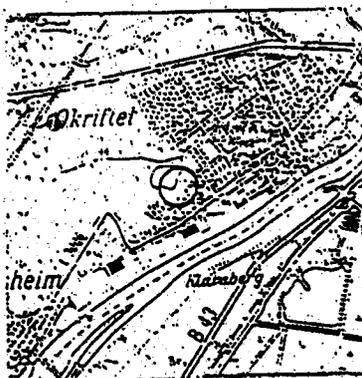
Karte 2 Stadt Hattersheim, Main-Taunus-Kreis

Karte 3 Stadt Offenbach

Karte 1



Karte 2



Karte 3



dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main,

dem
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden,

dem
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Philipp-Reis-Straße 84, 60486 Frankfurt am Main,

dem
Magistrat der Stadt Offenbach,
Berliner Straße 50—52, 63065 Offenbach am Main,

dem
Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Mainzer Straße 7, 65428 Rüsselsheim, und

dem
Magistrat der Stadt Hanau, Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 4/2000 S. 391

107

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ sowie den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“ der Stadt Geisenheim, Rheingau-Taunus-Kreis vom 18. Oktober 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 241), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen „Marienthal I“ sowie „Marienthal II“ und des „Grundscheidstollen“ zu Gunsten der Stadt Geisenheim zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten 1 bis 4) im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000 in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zonen II = (Engere Schutzzonen) schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
- Zonen III = (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt und dem

Magistrat der Stadt Geisenheim, Rathaus, 65366 Geisenheim

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort von jedermann eingesehen werden.

Die Karten befinden sich außerdem bei dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, untere Wasserbehörde, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 65193 Wiesbaden,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Kölnische Straße 48—50, 34117 Kassel,

dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Am Renngraben 7, 65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, — obere Planungsbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Darmstadt, — Abteilung Staatliches Umweltamt —, Lessingstraße 16—18, 65189 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

1. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Marienthal I“

I. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 41, Flurstücke 54 und 134/2 der Gemarkung Geisenheim.

II. Schutzzone II

Die Schutzzone II für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 1, Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

III. Schutzzone III

Die Schutzzone III für den Tiefbrunnen „Marienthal I“ erstreckt sich auf Flur 1, Flur 33 und Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und auf Flur 3 der Gemarkung Johannisberg.

2. Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ und den „Grundscheidstollen“

I. Schutzzone I

Die Schutzzone I für den Tiefbrunnen „Marienthal II“ erstreckt sich auf Flur 41 der Gemarkung Geisenheim und

(Fortsetzung von Seite 4379)

Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, naturnahe Bereiche des Er-lachbogens im Naturraum Hessische Rheinebene mit Erlenbruch-wald- und Weidenbeständen, Grünland, Großseggen, Röhrichten, Hochstauden und Wasserpflanzengesellschaften für die dort vor-kommenden Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Fische, Weichtiere und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflege-ziel ist eine extensive Nutzung des Grünlandes, die Förderung standortgerechter Gehölzbestände sowie die Bewahrung der standortgerechten Lebensgemeinschaften des Stillgewässers und des Sallengrabens.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bau-ordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbe-sondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließ-lich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ver-ändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunru-higen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzu-stellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modell-flugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kurrungen oder Luderplätze anzule-gen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder an-dere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Aus-

übung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und fortwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der beste-henden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versor-gungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; fer-ner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. die Durchführung von Hegemaßnahmen am Stillgewässer durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, außerdem zwei Gesellschaftsjagden auf Haarwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzein-richtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Um-fang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandset-zung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von We-gen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Be-einträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering blei-ben;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
13. der Rückbau des Betonweges in Flur 23, Nr. 59 der Gemarkung Bensheim zu einem Erdweg in der Zeit vom 1. Septem-ber bis Ende Februar;
14. das Aufstellen von Bienenständen in Flur 23, Nr. 55/4 der Ge-markung Bensheim;
15. die Beseitigung der Sohlenverbauung des Sallengrabens in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttau-send Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 52/2000 S. 4379

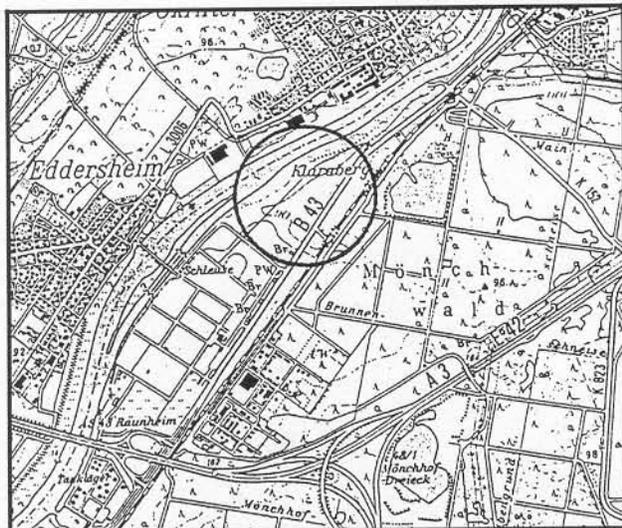
1082

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessi-schen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. De-zember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September

Anlage 2, Übersichtskarte zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 22. November 2000

O = örtliche Lage der Fläche, für die die Verordnung aufgehoben wird.



Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 – 1 – 007

1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1999 (StAnz. 2000 S. 391) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Am Kreishaus 1–5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Berliner Straße 60,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Philipp-Reis-Straße 84,
60486 Frankfurt am Main,

dem Magistrat der Stadt Offenbach,
Berliner Straße 50–52,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Mainzer Straße 7,
65428 Rüsselsheim, und

dem Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. November 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 52/2000 S. 4382

1083

Genehmigung der „Stiftung Praunheimer Werkstätten“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung am 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 2. November 2000 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Stiftung Praunheimer Werkstätten“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 – 25 d 04.11 – (12) – 471

StAnz. 52/2000 S. 4383

1084

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung besonders überwachungsbedürftiger Althölzer in Gernsheim an die Firma Waibel KG, Gernsheim

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2000, Az.: IV/DA 43.3 – 100 g 14.15 – Waibel-Holz –, hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag der Firma Waibel KG, Chemiestraße 2–6, 64579 Gernsheim, auf Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Sortierung besonders überwachungsbedürftiger Althölzer in Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück-Nr. 13/3, nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Anordnung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 12 BImSchG gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.10 Sp. 1 lit. a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

Die Genehmigung nach § 62 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 70 HBO zur Errichtung der baugenehmigungsbedürftigen Sortierhalle.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 27. Dezember 2000 bis 10. Januar 2001 (einschließlich) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Zi. 13 im EG, aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis 25. Januar 2001 von den Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden. Personen, die nicht rechtzeitig oder keine Einwendungen erhoben haben, steht ein Anforderungsrecht nicht zu.

(Fortsetzung von Seite 1779)

Artikel IV**Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Birkenberg und Umgebung“ in der Gemarkung Traisa vom 15. Juni 1976 (Darmstädter Echo und Darmstädter Tagblatt vom 20. August 1976) wird aufgehoben.

Artikel V**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Bergstraße „Naturpark Bergstraße und westlicher Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Bergstraße „Naturpark Bergstraße und westlicher Odenwald in Hessen“ vom 16. Juni 1964 (StAnz. S. 835) wird aufgehoben.

Artikel VI**Aufhebung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach (Odw.), „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes im Landkreis Erbach (Odw.), „Naturpark östlicher Odenwald in Hessen“ vom 10. März 1966 (StAnz. S. 405) wird aufgehoben.

Artikel VII**Teilaufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Landkreises Darmstadt vom 20. Dezember 1956 (StAnz. S. 84)

wird für die im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete mit den Nummern 10, 12, 14 und Nr. 21 genannten Flächen aufgehoben.

Artikel VIII**Teilaufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Dieburg vom 25. Februar 1966 (Amtsverkündungsblatt für den Landkreis Dieburg Nr. 18/1966) wird für den Bereich der in § 2 Nr. 1 c und Nr. 2 genannten Flächen aufgehoben.

Artikel IX**Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Naturpark Bergstraße und vorderer Odenwald in Hessen“**

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Darmstadt „Naturpark Bergstraße und vorderer Odenwald in Hessen“ vom 2. Oktober 1964 (StAnz. S. 1279) wird aufgehoben.

Artikel X

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. April 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 19/2002 S. 1777

499

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 25. April 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2000 (StAnz. S. 4382), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau, 6
Untere Naturschutzbehörde,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 60,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
Untere Naturschutzbehörde,
Philipp-Reis-Straße 84,
60486 Frankfurt am Main,

dem Magistrat der Stadt Hanau,
Untere Naturschutzbehörde,
Steinheimer Straße 1b,
63450 Hanau,

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main,
Untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 50—52,
63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
Untere Naturschutzbehörde,
Mainzer Straße 7,
65428 Rüsselsheim,

dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Untere Naturschutzbehörde,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. April 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 19/2002 S. 1796

Anlage 2
Übersichtskarte zur Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Hessische Mainauen“ vom 25. April 2002



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5918,
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 007

8 **Literatur**

- [1] Reaktorsicherheitskommission (RSK)
Stellungnahme der RSK zu ATWS-Ereignissen, Anlage 2 zum Ergebnisprotokoll der 340. RSK-Sitzung, 3. 5. 2001
- [2] Reaktorsicherheitskommission (RSK)
RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren
3. Ausgabe vom 14. Oktober 1981, zuletzt geändert am 15. 11. 1996
- [3] Reaktorsicherheitskommission (RSK)
Empfehlung der RSK vom 23. 11. 1988, Bundesanzeiger Nr. 47 a vom 8. 3. 1989
- [4] International Nuclear Safety Advisory Group (INSAG)
Basic Safety Principles of Nuclear Power Plants, '75-INSAG-3 Rev. 1
INSAG Series No. 12, IAEA, Wien, 1999
- [5] Leitlinien zur Beurteilung der Auslegung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren gegen Störfälle im Sinne der § 28 Abs. 3 StrlSchV — Störfall-Leitlinien — vom 18. Oktober 1983; Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31. 12. 1983
- [6] Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH:
Bewertung des Unfallrisikos fortschrittlicher Druckwasserreaktoren in Deutschland
GRS-175 (Entwurf zur Kommentierung), Oktober 2001
- [7] Reaktorsicherheitskommission (RSK)
Stellungnahme der RSK zum Einsatz von Brennelementen mit hohen Abbränden, Anlage 4 zum Ergebnisprotokoll der 320. RSK-Sitzung, 16. 9. 1998
- [8] U. S. Code of Federal Regulations (CFR)
Requirements for reduction of risk from anticipated transients without scram (ATWS) events for light-water-cooled nuclear power plants (ATWS Rule)
Code of Federal Regulations Title 10, Part 50 (10 CFR § 50.62), June 26, 1984
- [9] Finnish Regulatory Guide YVL 2.2: Transient and Accident Analyses for Justification of Technical Solutions at Nuclear Power Plants
Radiation and Nuclear Safety Authority (STUK), Helsinki 2005 (<http://www.stuk.fi/saannosto/YVL2-2e.html>)
- [10] IPSN-GRS Proposals for the Development of Technical Guidelines for Future PWRs
Volume 18
Technical Guidelines for Future PWRs
Common Report IPSN/GRS No 82 November 2000

- CFR U. S. Code of Federal Regulations
- DAS Diverse Actuation System
- DNB Departure from Nucleate Boiling
- DSS Diverse Scram System
- DWR Druckwasserreaktor
- EPR European Pressurized Reactor
- GPR Groupe permanent d'experts pour les réacteurs nucléaires
- GRS Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
- KTA Kerntechnischer Ausschuss
- MOX Mischoxid
- RESA Reaktorschneellabschaltung
- RSK Reaktorsicherheitskommission
- StrlSchV Strahlenschutzverordnung
- SPS Supplemental Protection System
- UET Unfavorable Exposure Time

Dr. Serge Prêtre, ILK-Vorsitzender

Anhang

Gestaffelte Sicherheitsebenen (Levels of Defence in Depth) nach INSAG-12 [4]

Levels	Objective	Essential means
Level 1	Prevention of abnormal operation and failures	Conservative design and high quality in construction and operation
Level 2	Control of abnormal operation and detection of failures	Control, limiting and protection systems and other surveillance features
Level 3	Control of accidents within the design basis	Engineered safety features and accident procedures
Level 4	Control of severe plant conditions, including prevention of accident progression and mitigation of the consequences of severe accidents	Complementary measures and accident management
Level 5	Mitigation of radiological consequences of significant releases of radioactive materials	Off-site emergency response

Wiesbaden, 4. April 2005

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
IV 1 — ILK-20 — März 2005
StAnz. 16/2005 S. 1388

9 **Abkürzungsverzeichnis**

- AMSAC ATWS Mitigating System Actuation Circuitry
- ASME American Society of Mechanical Engineers
- ATWS Anticipated Transients Without Scram
- B&W Babcock & Wilcox
- CE Combustion Engineering

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

430

DARMSTADT

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. März 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. 2002 S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (StAnz. 2004 S. 1796), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem
Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau,
untere Naturschutzbehörde,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

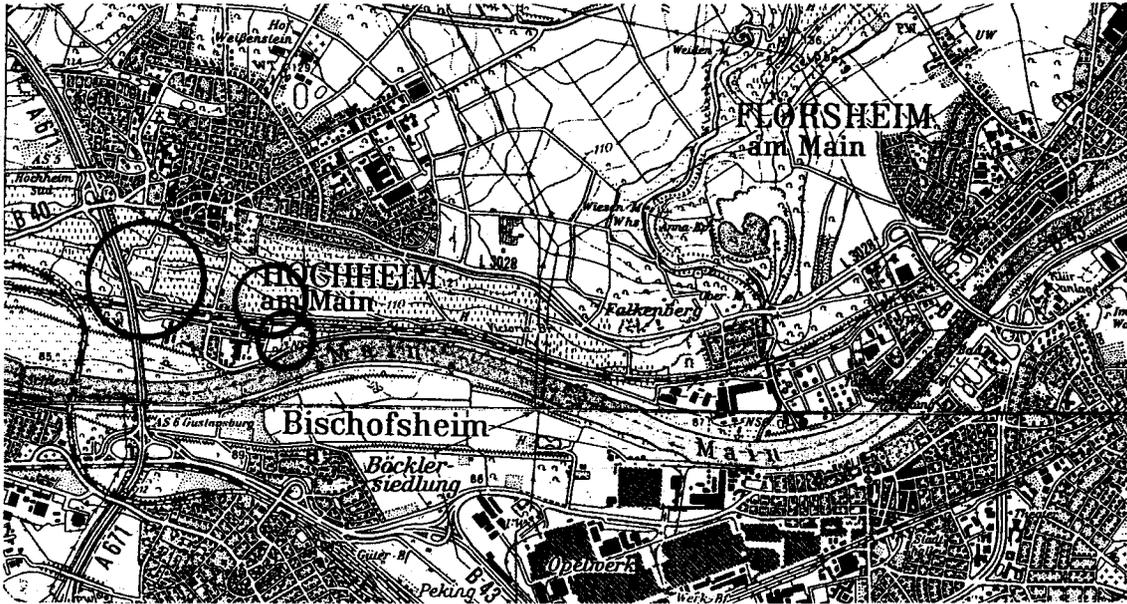
Anlage 1

Übersichtskarten zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. März 2005

Auszüge aus Top. Karten Nr.: L 5916 und L 5918

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 05 – 1 – 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes.

Karte 1



Main-Taunus-Kreis

Karte 1 – Stadt Hochheim am Main

Karte 2



Main-Kinzig-Kreis

Karte 2 – Stadt Maintal, Stadtteil Dörnigheim

dem
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Am Kreishaus 1—5,
65719 Hofheim am Taunus,

dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Straße 1,
63128 Dietzenbach,

dem
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main,
untere Naturschutzbehörde,
Galvanistraße 28,
60486 Frankfurt am Main,

dem
Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau

dem
Magistrat der Stadt Offenbach am Main,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 50—52,
63065 Offenbach am Main,

dem
Magistrat der Stadt Rüsselsheim,
untere Naturschutzbehörde,
Mainzer Straße 7,
65428 Rüsselsheim,

und dem
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
untere Naturschutzbehörde,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 23. März 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 16/2005 S. 1393

431

Vorhaben der Wetterauer Entsorgungsanlagen GmbH, 61169 Friedberg;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Wetterauer Entsorgungsanlagen GmbH, 61169 Friedberg, Bismarckstraße 13, beabsichtigt, die bestehende mechanisch biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBA) wesentlich zu ändern durch die Nachrüstung einer thermischen Abluftbehandlung in Form einer regenerativen thermischen Oxidation und der Kapazitätserhöhung der MBA von 45 000 t/a auf 49 500 t/a.

Die Anlage befindet sich in der Gemarkung Echzell/Grund-Schwalheim, Flur 1, Flurstück 34/5.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach §§ 3c, 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 5. April 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2 — 100 g 14.15 — Echzell — 4
StAnz. 16/2005 S. 1395

432

Anordnung über den Beitritt der Gemeinde Mossautal zum bestehenden gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung der Städte und Gemeinden Erbach, Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal vom 21. März 2005

Der aufgrund des § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 173) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) aus den Städten und Gemeinden Erbach, Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal, alle Landkreis Odenwald, gebildete gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk zur Gefahrgutüberwachung wird nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistages des Odenwaldkreises vom 16. Februar 2004 um die Gemeinde Mossautal erweitert.

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks zur Gefahrgutüberwachung werden von dem Bürgermeister der Stadt Erbach wahrgenommen.

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. März 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 16/2005 S. 1395

433

Zusammenlegung der European Foundation for the Advancement of the Humanities mit Sitz in Frankfurt am Main mit der Universitätsstiftung Frankfurt am Main mit Sitz in Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die Zusammenlegung der European Foundation for the Advancement of the Humanities mit der Universitätsstiftung Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, 6. April 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
II 21.1 — 25 d 04/11 — (12) — 505
StAnz. 16/2005 S. 1395

434

GIESSEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) — Feststellung der UVP-Pflicht

Bezug: Bekanntgabe gemäß § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG vom 23. März 2005

In der Gemarkung Lich, Flur 13, Flurstück 100 hat der Grundstückseigentümer die Aufforstung seiner 5,4 ha Ackerfläche nach § 13 HFoG beantragt.

Da dieses Vorhaben aufgrund seiner Aufforstungsgröße in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c (1) UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 24. März 2005

Regierungspräsidium Gießen
Obere Forstbehörde
V — 53.3 F 11 — 12

StAnz. 16/2005 S. 1395

(4) Die Verbote des Abs. 2 gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(5) Die Verbote nach Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung und der Flugsicherheit in Form von Gehölzhöhenbegrenzung oder -rückschnitt;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigespflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
2. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
3. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen für ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Wären mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;
2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
3. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Bestehende Naturschutzgebiete

Soweit für die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Naturschutzgebiete „Mönchbruch von Mörfelden und Rüsselsheim“, „Sauergrund“ und „Der Niederwald von Groß-Gerau“ in den entsprechenden Verordnungen schärfere Regelungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

§ 9

Aufhebung von Schutzverordnungen

1. Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Gundwiesen bei Mörfelden-Walldorf“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1551) und „Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1546) werden aufgehoben.
2. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“ vom 18. August 2004 (StAnz. S. 2853) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Heidellandschaft zwischen Rüsselsheim und Mörfelden“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1870) wird aufgehoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 16/2006 S. 908

370

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt

Vom 28. März 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die beiden Schleuseninseln bei Griesheim und Eddersheim und die umgebenden Wasserflächen des Mains, die Uferbereiche und angrenzenden Grünlandflächen sowie die östlich an die Eddersheimer Schleuse angrenzende Kiesgrube Mönchwaldsee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines Europäischen Vogelschutzgebietes und wird Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten „NATURA 2000“. Das Landschaftsschutzgebiet stellt für den Schutz der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vogelarten eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete dar oder ist bedeutender Teillebensraum dieser Arten.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“ besteht aus den beiden Teilflächen Griesheimer Schleuse mit einer Größe von zirka 48 ha und der Eddersheimer Schleuse einschließlich Mönchwaldsee mit einer Größe von zirka 146 ha und hat insgesamt eine Größe von zirka 194 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Flächen, die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckt werden, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Die Bundesstraße 43 und die Bahnlinie zwischen Kelsterbach und Raunheim sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist für die nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9) geschützten und im Gebiet vorkommenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wieder herzustellen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Dies gilt für die Brutvogelarten Schwarzmilan und Eisvogel und die Rastvogelarten Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher.

(2) Zweck der Unterschutzstellung im Sinne von § 20a des Hessischen Naturschutzgesetzes ist darüber hinaus der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauer- und Überwinterungsgebiet sowie der Rast- und Schlafplätze für die regelmäßig im Gebiet auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie für weitere wertgebende Vogelarten. Dies sind die Rast- und Überwinterungsgäste Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Zwergtaucher und Lachmöwe sowie die Brutvogelarten Saatkrähe, Kormoran und Graureiher.

(3) Zweck der Unterschutzstellung ist ferner die Erhaltung der für den Landschaftsraum typischen Auenlandschaft mit ihren vielfältigen Biotopstrukturen einschließlich der Ufervegetation als Lebensstätten und Standorte vieler feuchtlandgebundener bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auentypischer Arten sowie die Erhaltung der Landschaft als frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille, landschaftsgebundene Erholung.

(4) Erhaltungsziele zur Sicherung und Schaffung geeigneter Habitatstrukturen für die in Abs. 1 und 2 genannten Arten sind:

- Schutz der Wasserflächen im Bereich der Eddersheimer Schleuse als landesweit bis national bedeutsames Überwinterungsgebiet für den Zwergtaucher;
- Schutz der Wasserflächen im Bereich der beiden Schleuseninseln als landesweit bedeutsame Rast- und Überwinterungsgebiete der Wasservogelarten Eiderente, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Blässhuhn, Gänsesäger, Graugans, Haubentaucher, Teichhuhn, Lachmöwe, Zwergsäger, Rohrdommel, Sterntaucher und Ohrentaucher;
- Schutz der Schleuseninseln als regelmäßige, landesweit bedeutsame Schlafplätze für Kormorane und als ungestörte und kaum zugängliche Brutplätze für Kormoran, Schwarzmilan und Saatkrähe sowie für regional bedeutsame Graureiherkolonien;
- Schutz des Mönchwaldsees als Bruthabitat für den Eisvogel und, vor allem in Kälteperioden, als Rastgebiet für Tafel- und Reiherente sowie den Zwergtaucher;
- Erhaltung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat geschützter Vogelarten und Sicherung ihrer extensiven Nutzung.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel beeinträchtigen oder verschmutzen oder die Vögel belästigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten oder sonstige als Lebensraum genutzten Flächen zu beschädigen, zu zerstören oder der Natur zu entnehmen;
2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. die Schleuseninseln zu betreten;
5. das Ufer des Mönchwaldsees außerhalb der angelegten Wege zu betreten, am Mönchwaldsee zu lagern, zu zelten oder zu grillen, im Mönchwaldsee zu baden oder zu tauchen oder den Mönchwaldsee zu befahren;
6. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Verbote gelten auch für Handlungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und dem Schutzzweck erheblich zuwiderlaufen können.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und des Mönchwaldsees sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zum Betrieb und zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd und Fischerei;
5. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
6. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

§ 4

Anzeigepflichtige Handlungen

(1) Folgende Handlungen sind der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen:

1. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main einschließlich ihrer technischen Anlagen, soweit damit die Beseitigung von Pflanzenbewuchs oder Gehölzbeständen verbunden ist;
2. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen;
3. Vögel beruflich, gewerblich oder über den privaten Gebrauch hinaus zu fotografieren oder zu filmen;
4. Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 angezeigten Handlungen untersagen oder nähere Bestimmungen über ihre Ausübung treffen, wenn und soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(3) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Sind mehrere untere Naturschutzbehörden in der gleichen Sache zuständig, so ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt; im Zweifel bestimmt die obere Naturschutzbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

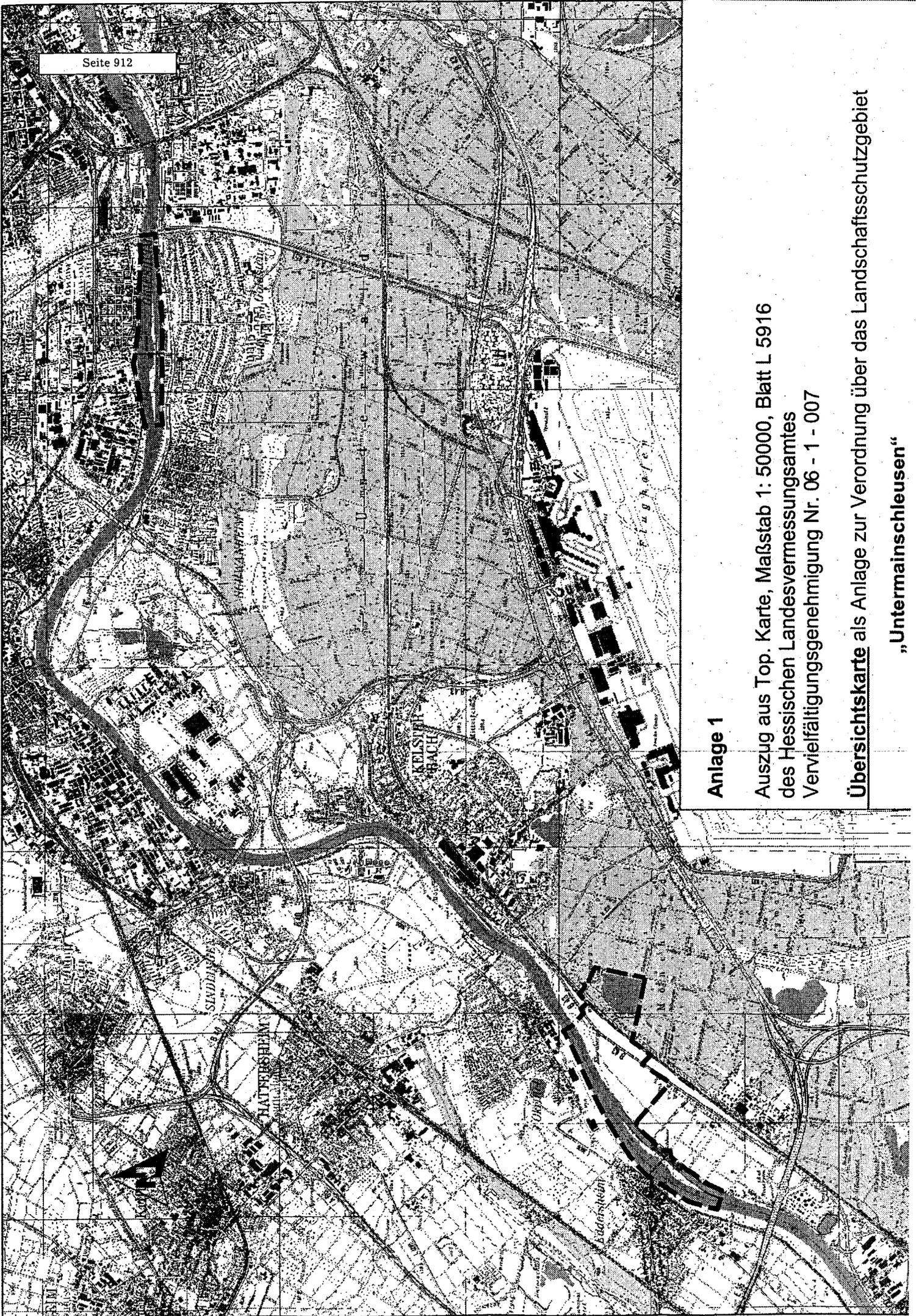
Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

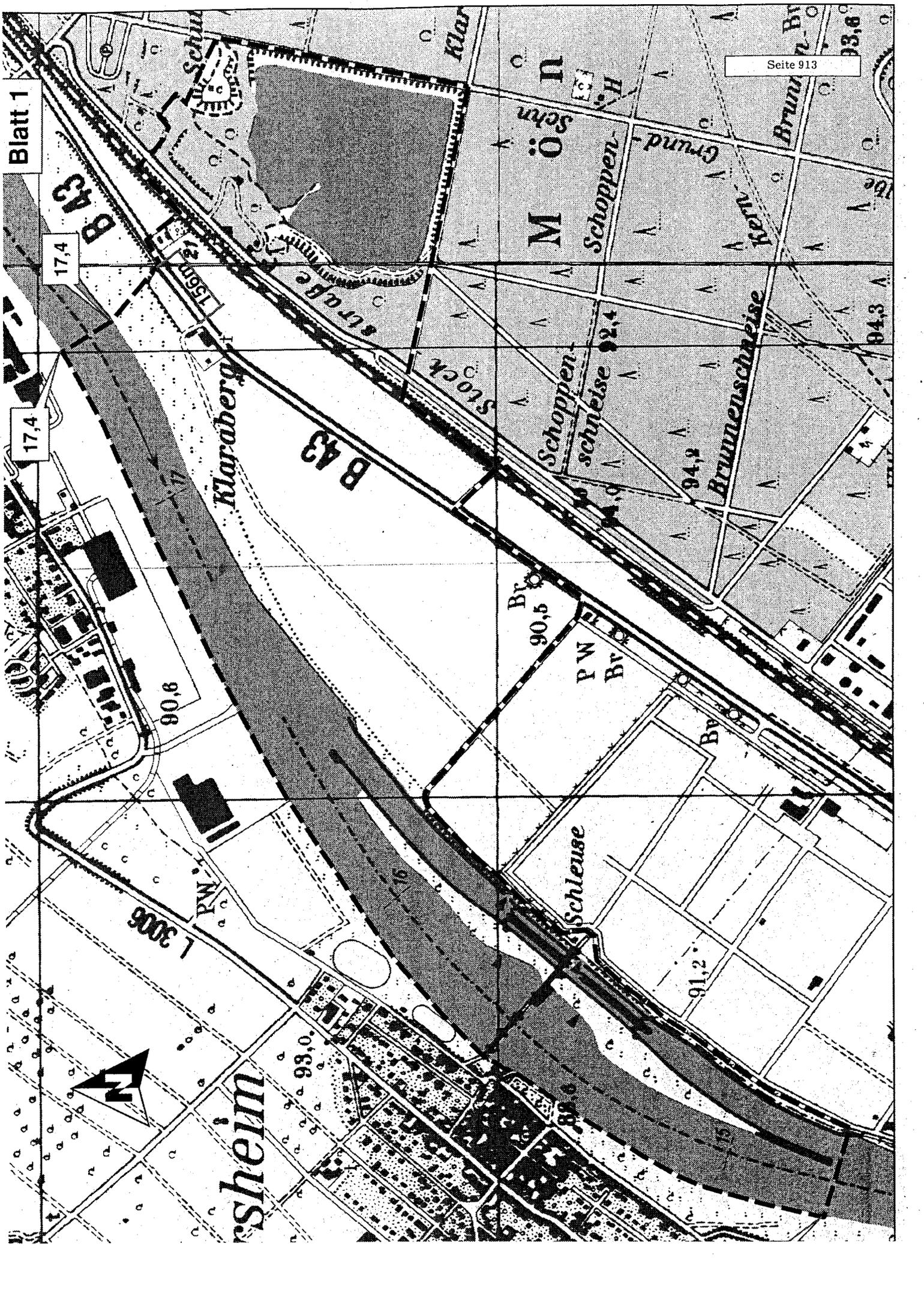
1. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde;



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 50000, Blatt L 5916
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Untermainschleusen“



Blatt 1

B 43

17,4

17,4

B 43

90,6

90,6

rsheim

98,0

Br.

90,5

PW

Br.

Schleuse

91,2

Stock

Schoppen-

schleise

92,4

94,2

Brunnenschleise

Mönn

Schoppen-

Grund-

Brunn

93,6

94,3



GRIESHHEIM

AS 2/ Frankfurt
am Main-Niederung

90.9 29

Staustufe

Schleuse

93.3 K 807

95.6

28

28



94.1

Damm

Anlage 2

2 Blätter

ABGRENZUNGSKARTE

M. 1 : 10.000

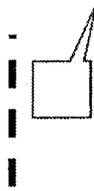
Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Untermainschleusen“
vom

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt,

Dieke
Regierungspräsident

Grenze des Schutzgebietes

- Angabe Stromkilometer



2. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne Anzeige vornimmt;
 3. eine der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen trotz Untersagung durchgeführt oder einer näheren Bestimmung der Naturschutzbehörde zuwiderhandelt;
 4. einer von der Naturschutzbehörde nach § 6 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Schutzverordnungen

- (1) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Staustufe bei Eddersheim und Mönchwaldsee bei Kelsterbach“ vom 3. Mai 2002 (StAnz. S. 1867) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Griesheimer Schleuse“ vom 25. März 2004 (StAnz. S. 1628) wird aufgehoben.

Artikel II**Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 23. März 2005 (StAnz. S. 1393), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel III**Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 (StAnz. S. 3158), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 8. März 2005 (StAnz. S. 1272), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Artikel IV**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 28. März 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 16/2006 S. 910

371

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz des in der Biogasanlage entstandenen Biogases in Nidderau-Ostheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die CPM Biogas GmbH & Co. KG in 61130 Nidderau hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas in Nidderau-Ostheim gestellt.

Bei der Verbrennungsmotoranlage handelt es sich um ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von 1,341 MW mit Gas-Otto-Motor zum Einsatz des in der Biogasanlage bei der Vergärung von Feldfrüchten und Wirtschaftsdünger anfallenden Biogases und um ein identisches Not-BHKW, das bei Ausfall des Hauptaggregats zum Einsatz kommt.

Die geplanten Anlagen befinden sich in 61130 Nidderau, Gemarkung Ostheim, Flur 17, Flurstück 37, 36/1, 36/2, 36/3.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (BGBl. I S. 2797), zu prüfen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgebend für eine UVP-Pflicht ist hier die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit konkreten Festsetzungen der für den Standort einschlägigen Schutzgebietsausweisungen.

Die standortbezogene, auf die ökologische Empfindlichkeit des Standortes bezogene, Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 4. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.1 — VW — 1210/12 Gen 4/06
StAnz. 16/2006 S. 915

372

Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins für den Landkreis Wetzlar und Umgebung hat durch ihre Mitgliederversammlung am 21. März 2006 die Auflösung zum 1. April 2006 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Verteilung des Vermögens wird gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2006 vorgenommen.

Darmstadt, 3. April 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 — 39 i 02/01 (22) — 1
StAnz. 16/2006 S. 915

373

GIESSEN**Anerkennung der „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen)**

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. März 2006 errichtete „Dieter Baum Stiftung“ mit Sitz in Neustadt (Hessen) mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (4) — 81
StAnz. 16/2006 S. 915

374

Anerkennung der „Bürgerstiftung Aßlar“ mit Sitz in Aßlar

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. Februar 2006 errichtete „Bürgerstiftung Aßlar“ mit Sitz in Aßlar mit Stiftungsurkunde vom 21. März 2006 anerkannt.

Gießen, 21. März 2006

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (2) — 42
StAnz. 16/2006 S. 915

375

KASSEL**Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Fulda und der Gemeinden Dipperz, Großenlüder, Hofbieber, Hosensfeld, Künzell, Petersberg, Ebersburg und Poppenhausen zu dem gemeinsamen örtlichen „Ordnungsbehördenbezirk Fulda“**

Vom 30. März 2006

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) wird Folgendes angeordnet:

lie Jäger Stiftung zur Förderung von Waisenkindern in Lateinamerika — Mopani“ mit Sitz in Rodgau/Nieder-Roden mit Stiftungsurkunde vom 7. Februar 2007 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, 7. Februar 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
I 12.2 — 25 d 04/11 — (8) — 43
StAnz. 8/2007 S. 399

216

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 30. Januar 2007

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. 2002 S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2005 (StAnz. S. 1393), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt,

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau, untere Naturschutzbehörde, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus,

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach, untere Naturschutzbehörde, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach,

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, untere Naturschutzbehörde, Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main,

dem Magistrat der Stadt Hanau, untere Naturschutzbehörde, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau,

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main, untere Naturschutzbehörde, Berliner Straße 50—52, 63065 Offenbach am Main,

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim, untere Naturschutzbehörde, Mainzer Straße 7, 65428 Rüsselsheim,

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, untere Naturschutzbehörde, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Januar 2007

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 8/2007 S. 400

Anlage 1

Übersichtskarten zur Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 30. Januar 2007

Auszüge aus Top. Karten Nr.: L 5916 und L 5918

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Taunus-Kreis

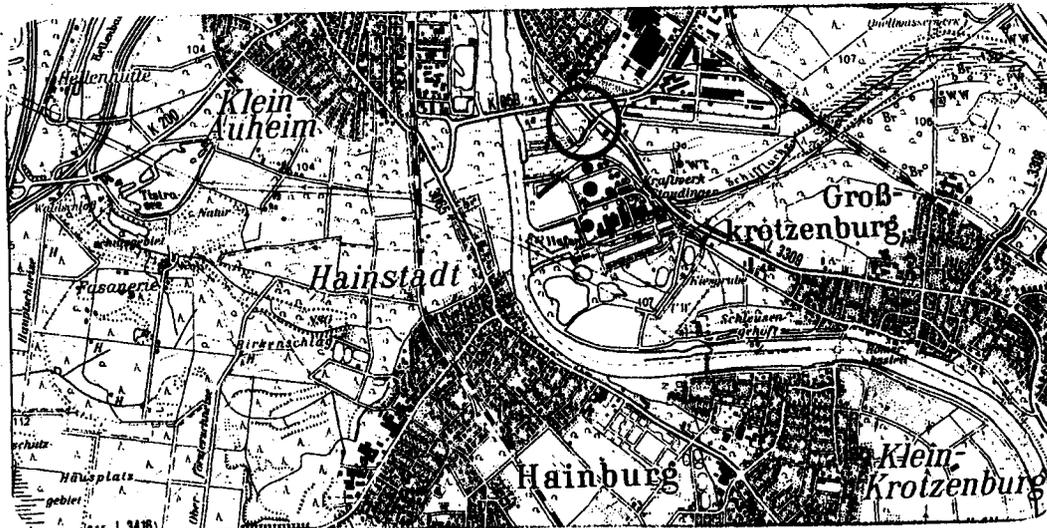
Karte 1



Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Okriftel

Main-Kinzig-Kreis

Karte 2



Stadt Hanau, Stadtteil Großauheim

217

GIESSEN

Bekanntmachung über die Änderung des Zweckes des „Amtmann Finger'schen Stipendienfonds“, Sitz Brechen

Die §§ 1 bis 3 erhielten dabei folgenden Wortlaut:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

Amtmann Finger'scher Stipendienfonds.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in Form einer kommunal verwalteten örtlichen Stiftung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Brechen.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von mindestens zwei jungen Einwohnern der Gemeinde Brechen, die sich in der Ausbildung befinden. Von diesen mindestens zwei Jugendlichen soll nach Möglichkeit einer männlichen und einer weiblichen Geschlechts sein.

Die Stipendien werden grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren gewährt. Sie können im Bedarfsfalle verlängert werden und, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, entzogen werden. Besondere Gründe sind vor allem die Beendigung der Ausbildung und gesetzwidriges oder unwürdiges Verhalten.

Nach dem Ableben eines Stipendiaten wird das Stipendium mit Ablauf des Sterbemonats eingestellt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, jährlich zwei Messen für das Seelenheil aller Verstorbenen lesen zu lassen.

§ 3

Stipendiaten und Stipendium

Die Stipendiaten werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit gewählt, vorrangig sind Stipendiaten aus Niederbrechen zu berücksichtigen.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt jeweils im Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Höhe der Ausschüttung richtet sich nach der Höhe der vorhandenen Mittel. Im Einzelfall darf sie 750 Euro je Jahr und Stipendiat nicht überschreiten.

Sofern nicht ausreichend Stipendiaten vorhanden sind, können auch mit Erziehung beauftragte Institutionen aus Niederbrechen in gleichem Umfang bedacht werden.

Limburg a. d. Lahn, 30. Januar 2007

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als Behörde der Landesverwaltung

III.11 — 1.8 — Haupt/05 — I
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag
gez. Morschhäuser

Nach §§ 9, 18 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich am 30. Januar 2007 dem Antrag auf Änderung der Verfassung des „Amtmann Finger'schen Stipendienfonds“ in der vom Verwaltungsrat am 11. Januar 2006 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Gießen, 30. Januar 2007

Regierungspräsidium Gießen
II 21 — 25 d 04/11 — (3) — allg.

St.Anz. 8/2007 S. 401

218

KASSEL

Vorhaben der Stadtwerke Borken, Schwalm-Eder-Kreis;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Borken, Schwalm-Eder-Kreis, beabsichtigen, über die bewilligte Entnahmemenge von bis zu 30 m³/h und 300 m³/d hinaus mittels des artesischen Tiefbrunnens Gombeth, Gemarkung Gombeth, Flur 5, Flurstück 13, auf der Grundlage einer aufstocckenden Erlaubnis künftig Grundwasser in einer Menge von bis zu 100 m³/h, 1 000 m³/d und bis zu 365 000 m³/a zu Tage zu leiten beziehungsweise zu fördern und als Trink- und Brauchwasser in der Stadt Borken, vornehmlich im Teilversorgungsgebiet Borken-Gombeth, zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit

862

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Clariant Analytical Services Rhein-Main, Stroofstraße 27 in 65933 Frankfurt am Main wird weiterhin gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 widerruflich als EKVO-Laboratorium gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. Juni 2014.

Wiesbaden, 24. August 2010

Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie
W 2 - L - 120 - 784 - 2010
StAnz. 41/2010 S. 2289

863

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Darmstadt, zuletzt verlängert mit Bescheid des HLUG vom 3. Mai 2005; Az.: W 2 - L - 146 - 650 - 2005, wird die Firma Unilab GmbH, Adolfsallee 27/29 in 65185 Wiesbaden, weiterhin widerruflich als EKVO-Laboratorium gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2015.

Wiesbaden, 25. August 2010

Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie
W 2 - L - 146 - 785 - 2010
StAnz. 41/2010 S. 2289

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

864

DARMSTADT

Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Malnauen“

Vom 24. September 2010

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel I**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“****§ 1****Lage und Abgrenzung**

(1) Die Freiflächen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Wiesbadener Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von ca. 12.858 ha. Die Zone I umfasst ökologisch besonders bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz, die Zone II umfasst alle übrigen Flächen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000. Das Landschaftsschutzgebiet ist schwarz umrandet und grau unterlegt. Die Zone I ist schraffiert dargestellt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Die Zone I ist hellgrün, die Zone II dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils zusätzlich mit den römischen Ziffern I und II gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt,
archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei dem

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

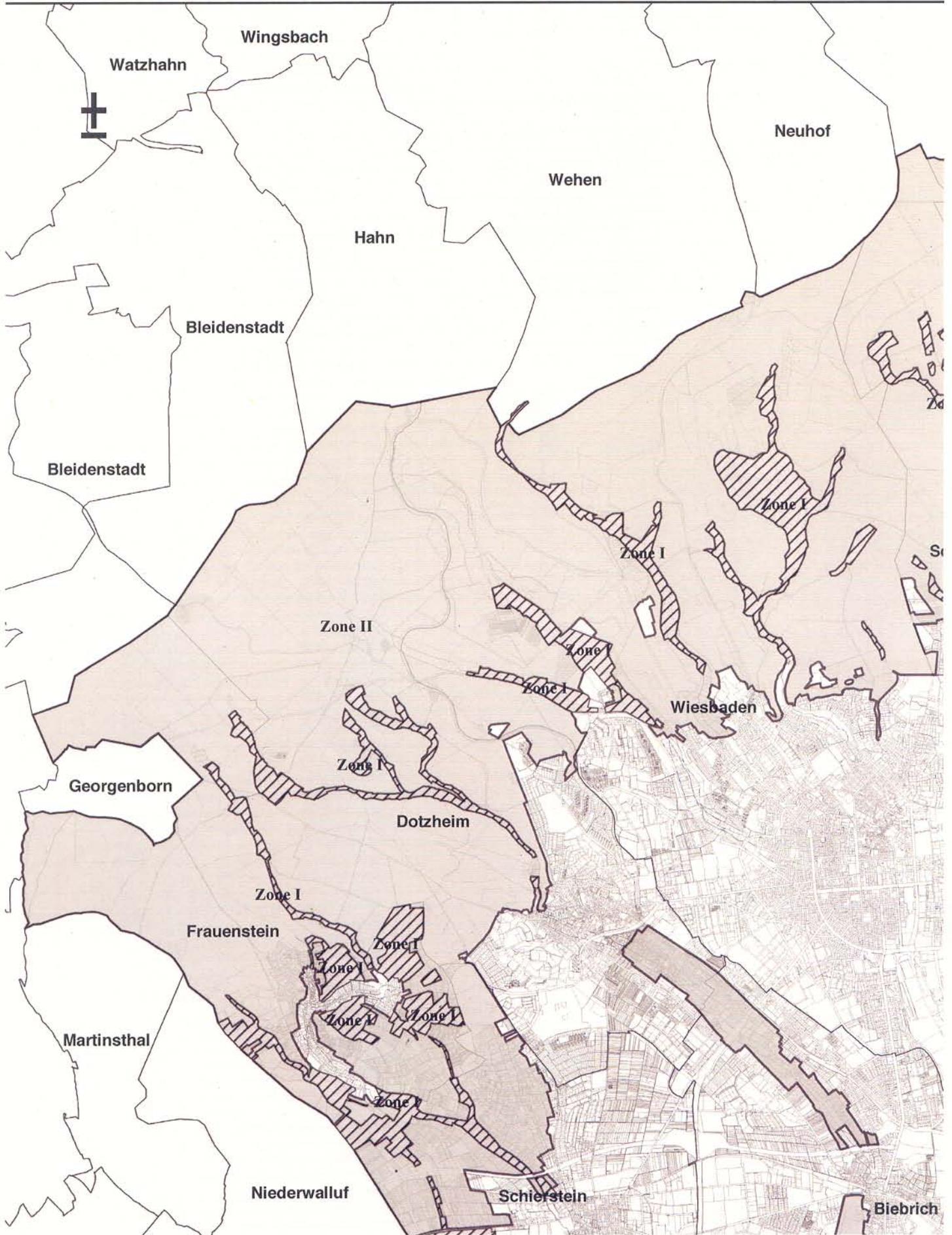
(1) Zweck der Unterschutzstellung in Zone I und II ist

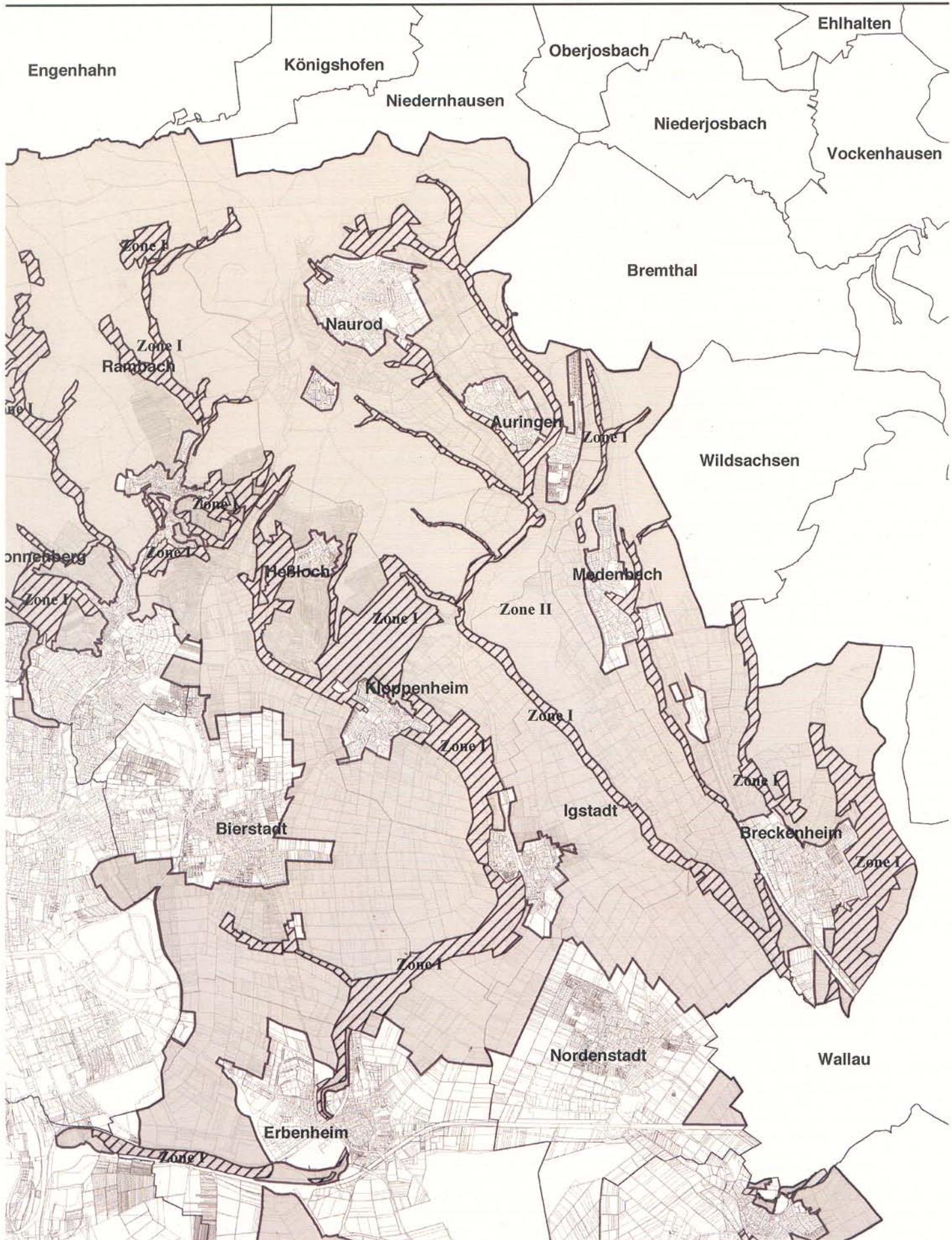
- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Ressourcenschutz und die landschaftsgebundene Erholung;
- die Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund;
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen, die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hainsimsen-Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Feuchtgrünländer, Seggenriede und Röhrichte sowie Magerrasen, Streuobstbestände, Wegraine und Gewässerläufe mit den sie begleitenden Auen einschließlich der heimischen Tierwelt;
- die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmälern und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen (Hohlwege, Terrassen, Streuobstwiesen);
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopvernetzungsstrukturen.

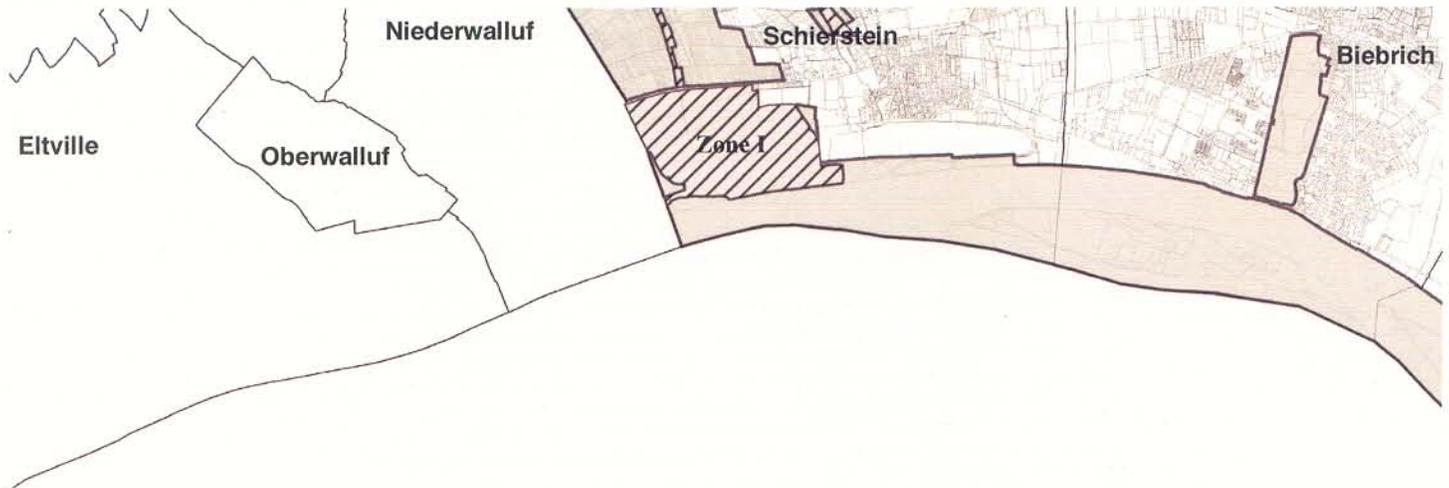
(2) Dem Schutzzweck dienen insbesondere in den jeweiligen Naturräumen

Main-Taunus-Vorland, Wiesbadener Bucht

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aus dem Taunus zum Rhein hin entwässernden Bachläufe mit ihren Ufergehölzen, Hochstaudenfluren und grünlandgeprägten Auen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstgürtel um die einzelnen Ortslagen sowie weiterer gliedernder Landschaftsstrukturelemente wie Feldgehölze, Hecken und Hohlwege für die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Park- und Grünanlagen mit ihren alten Bau- und Gartendenkmälern als Zeugnis kulturhistorischer Epochen und Erholungsraum der Bevölkerung;







Anlage 1

Übersichtskarte Maßstab 1: 50.000
Landschaftsschutzgebiet "Stadt Wiesbaden"

Regierungspräsidium Darmstadt



Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von zusammenhängenden Offenlandbereichen für den Schutz von fruchtbaren, landwirtschaftlich genutzten Böden und als Kaltluftentstehungsgebiet sowie als Lebensraum und Rastgebiet für seltene und gefährdete Tierarten der Feldflur.

Vortaunus

- die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der großen zusammenhängenden Laub- und Laubmischwälder wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille landschaftsgebundene Erholung;
- die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und Offenhaltung der Bachtäler, auch wegen ihrer Bedeutung als Kalt- und Frischluftschneisen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen und Waldwiesen als Landschaftsbild prägende Gliederungsstrukturen sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Rheingau

- die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Wein- und Obstbau geprägten Offenlandschaft als wichtigen Beitrag zur naturbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Unterrainebene

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Flussufer und Auenbereiche, als wichtigen Beitrag zur natur- und landschaftsbezogenen Erholung, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

(3) Dem Schutzzweck in Zone I dienen über § 2 Abs. 1 und 2 hinaus insbesondere

- die Erhaltung und Entwicklung der Bachläufe und Auenbereiche mit ihren besonderen Funktionen für die Biotopvernetzung;

- die Erhaltung zusammenhängender Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
- die Erhaltung der Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als natürliche Retentionsflächen und Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz;
- die Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden Biotopkomplexe aus Streuobstwiesen und Streuobstbeständen sowie von Feldgehölzen und Hecken als Lebensraum seltener Arten und wichtige Gliederungselemente für die Gestaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes;
- die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutsamen Kalt- und Frischluftbahnen für Wiesbaden.

(4) Die Schutzziele sollen durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

§ 3

Verbot

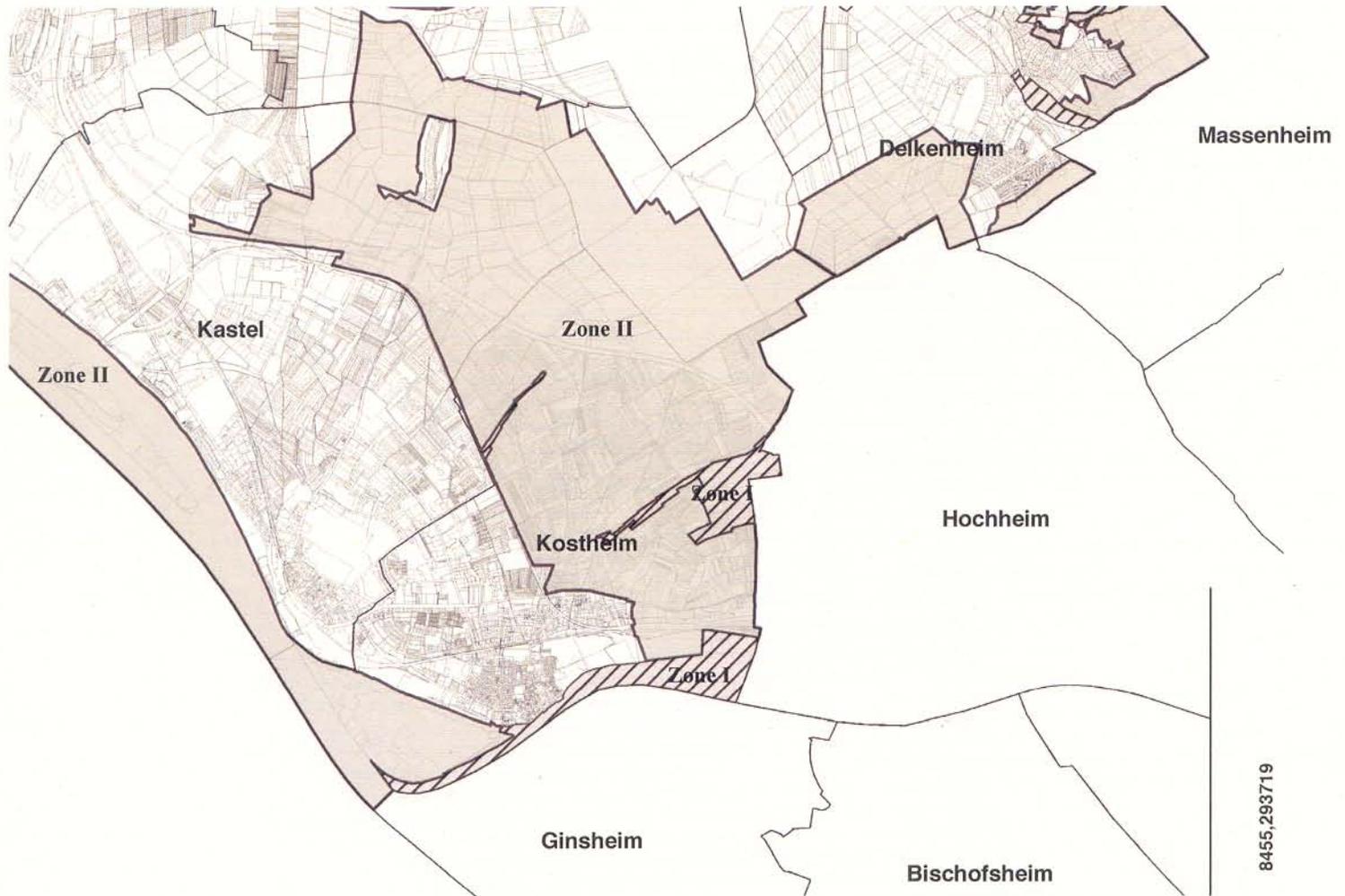
Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen, Futterplätzen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte und anzeigepflichtige Handlungen

(1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme



8455,293719

- keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
 4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
 5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus zu entnehmen;
 6. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
 7. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
 8. Streuobstbestände, Hecken, Feldgehölze, Wald oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
 9. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken;
 10. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
 11. Klettergärten anzulegen;
 12. Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
 13. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
 14. Motorsportveranstaltungen, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;

15. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
16. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
17. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen bei der unteren Naturschutzbehörde vor deren Durchführung anzuzeigen:

1. die Rodung abgängiger Hochstämme in Anlagen, die erwerbsobstbaulich intensiv genutzt und gepflegt werden, sofern sie durch Niederstämme ersetzt werden sollen;
2. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern;
3. das Aufstellen fahrbarer Verkaufsstände zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung außerhalb der dafür zugelassenen Plätze.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen oder gleichwertigem Recyclingmaterial, mobiler Zäune, erforderlicher Einfriedungen für den Schutz von Obstbäumen, erforderlicher Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschäden an

Sonderkulturen, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;

5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Markierungen von Wanderwegen;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, gartenbau-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Verwaltungsakten;
11. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränaugen;
12. die Errichtung von landwirtschaftlich privilegierten Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), mit Ausnahme von Abgrabungen, Ablagerungen sowie Aufschüttungen auf Ackerflächen mit einem Rauminhalt über 100 m³ oder einer Fläche über 200 m² und Aufschüttungen auf sonstigen Flächen.

(2) Zulässig bleiben darüber hinaus in der Zone II:

Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(3) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9a des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Vorschrift des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichnete Handlung ohne vorherige Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes

„Hessische Mainauen“, 10. Änderungsverordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734, Kartenneuverkündung vom 30. April 1997, StAnz. S. 1588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2007 (StAnz. S. 400), wird für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 24. September 2010 **Regierungspräsidium Darmstadt**

gez. **Baron**
Regierungspräsident

StAnz. 41/2010 S. 2289

865

New Argonner Kaserne in Hanau-Wolfgang: wasserrechtliche Zulassung zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung während einer Bodensanierungsmaßnahme;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Zur Sanierung einer Bodenkontamination ist es notwendig, das Grundwasser während des Bodenaushubs abzusenken, um die stellenweise im grundwassergesättigten Bereich festgestellten Bodenverunreinigungen vollständig trocken ausheben zu können. Die K. W. Projektsteuerungs GmbH & Bauträger New Argonner KG beabsichtigt als Antragsteller für die Dauer der bauzeitlichen Grundwasserhaltung von ca. drei Monaten Grundwasser in einer Menge von bis zu 60.000 m³ zu entnehmen und in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Beantragt wurde eine Erlaubnis über 60.000 m³/a.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 23. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 41.1 – 79 g 14 – 1164

StAnz. 41/2010 S. 2294

866

Vorhaben der Gerty-Strohm-Stiftung, Frankfurt am Main;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Gerty-Strohm-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main beabsichtigt, einen ca. 200 m langen Gewässerabschnitt der Nidda in der Ortslage Bad Vilbel naturnah umzugestalten. Durch die Maßnahme soll das durch den Niddaausbau vorhandene Trapezprofil aufgeweitet, die Ufer abgeflacht und durch einzelne Strukturelemente die Gewässerstruktur verbessert werden. Durch Sukzession bzw. aktive Pflanzmaßnahmen soll in Teilbereichen wieder ein Gehölzsaum entstehen. Die von ihrer Aue abgeschnittene Nidda soll über diese Maßnahmen in den angrenzenden Kurpark eingebunden werden und wieder als Erlebnis- und Erholungsraum zur Verfügung stehen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

296

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO – vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt ab dem

1. Oktober 2011
1. Oktober 2012

92 Euro
94 Euro

(jeweils 1,7 vom Hundert des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).
In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, 21. März 2012

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**

VI 3 – B – 061 – a – 02 – 23 – 001

StAnz. 14/2012 S. 415

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

297

DARMSTADT

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 13. März 2012

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2010 (StAnz. S. 2294), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
untere Naturschutzbehörde
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
untere Naturschutzbehörde
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main

dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main
untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim
untere Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 7
65428 Rüsselsheim

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
untere Naturschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. März 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

StAnz. 14/2012 S. 415

Anlage 1

Übersichtskarte zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 13. März 2012

Auszug aus Top. Karte Nr.: 5818

Maßstab 1 : 25 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte – Stadt Offenbach am Main

Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

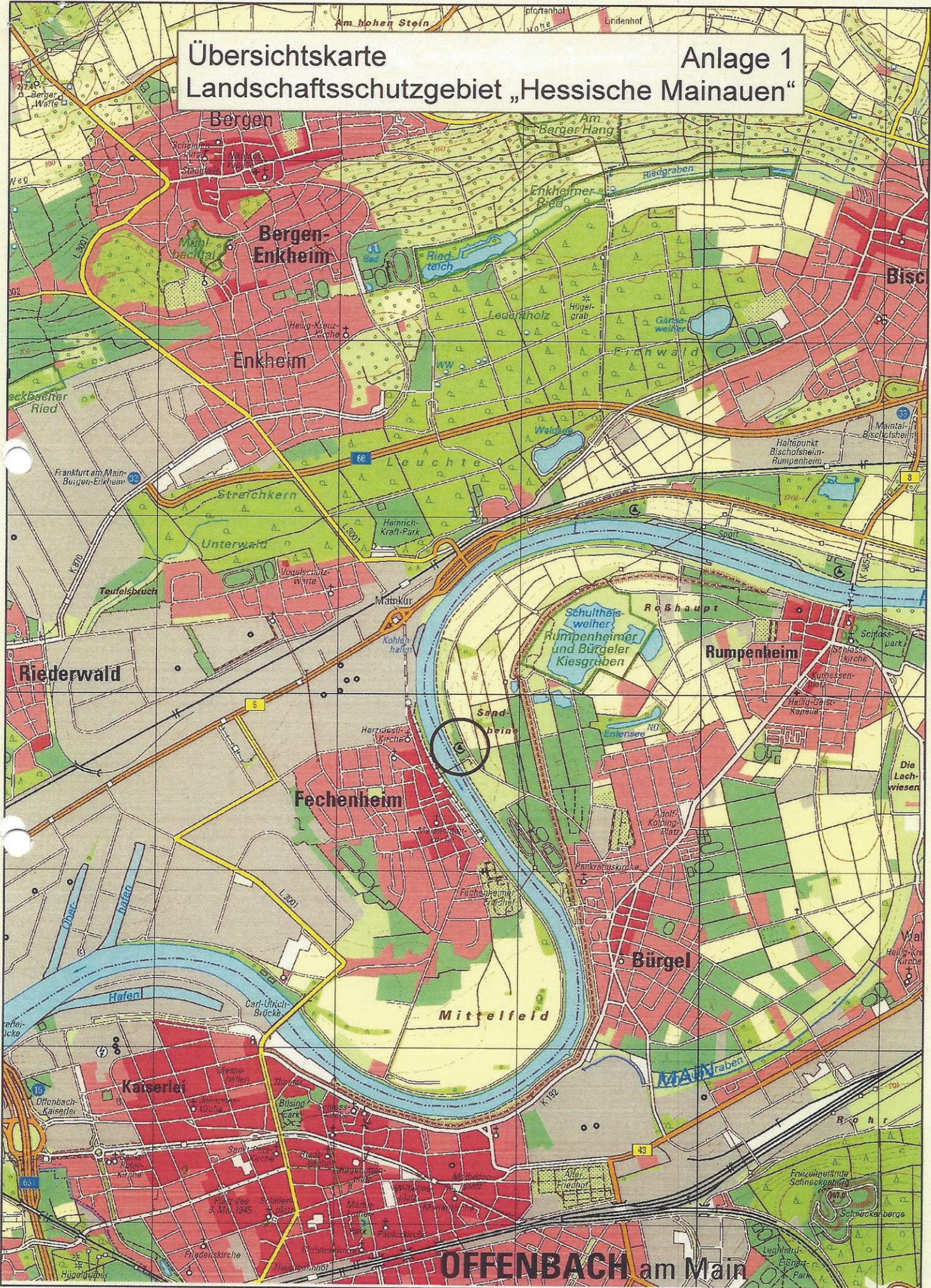
Vom 13. März 2012

Auszug aus Top. Karte Nr.: 5818 SO

Maßstab 1 : 10 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 12-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte – Stadt Offenbach am Main

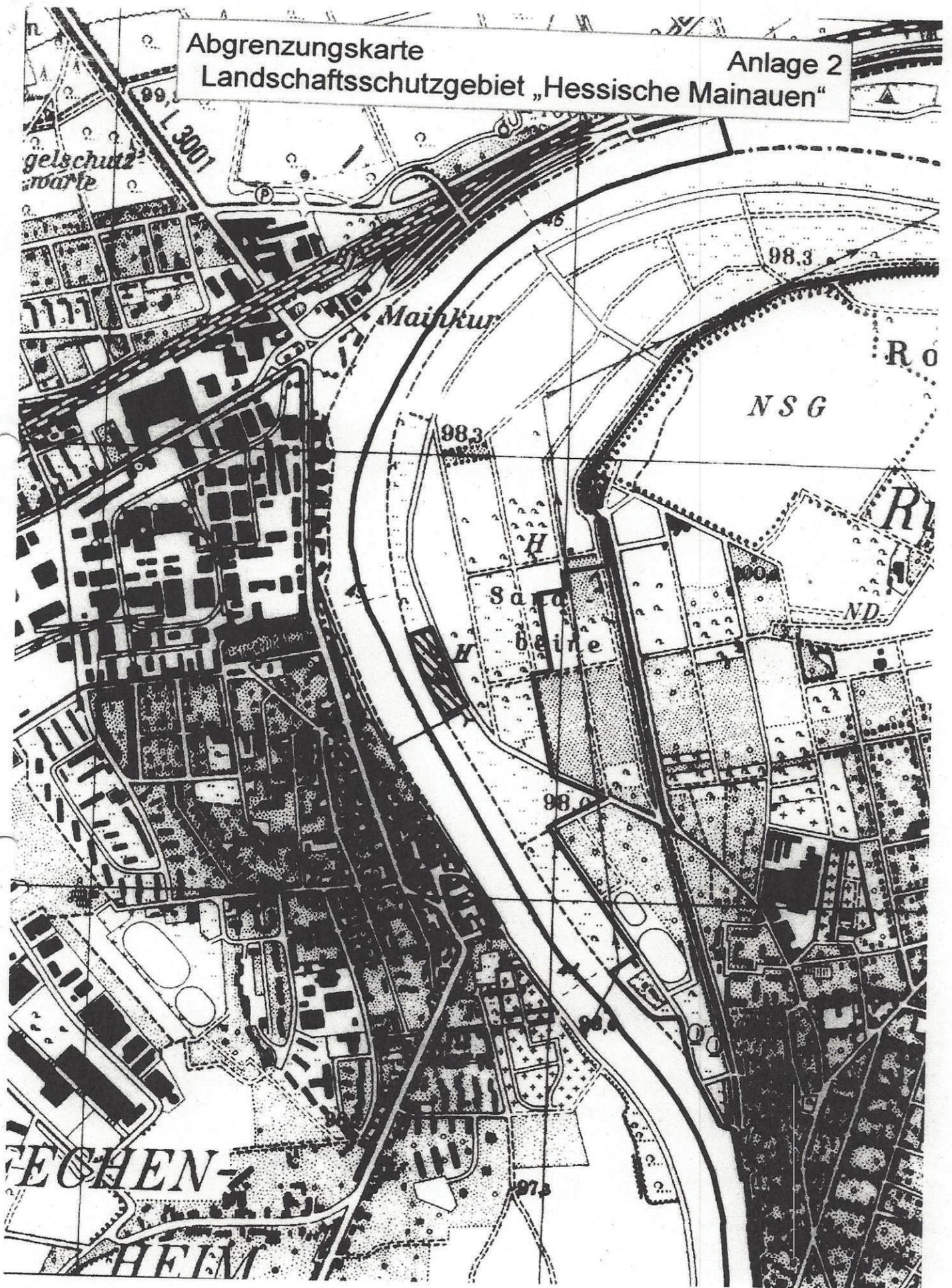
Übersichtskarte
Anlage 1
Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“



Abgrenzungskarte

Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Anlage 2



gelschutz
warte

99
L 3001

Mainkur

98.3

Rö

NSG

98.3

H

Siedlungsbereich

Rö

ND

98.0

RECHEN

97.5

21

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2012 (StAnz. S. 415), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt

obere Naturschutzbehörde

Wilhelminenstraße 1-3

64283 Darmstadt

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

untere Naturschutzbehörde

Wilhelm-Seipp-Straße 4

64521 Groß-Gerau

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

untere Naturschutzbehörde

Barbarossastraße 20

63571 Gelnhausen

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
untere Naturschutzbehörde

Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim am Taunus

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach

untere Naturschutzbehörde

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

untere Naturschutzbehörde

Galvanistraße 28

60486 Frankfurt am Main

dem Magistrat der Stadt Hanau

untere Naturschutzbehörde

Hessen-Homburg-Platz 7

63452 Hanau

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main

untere Naturschutzbehörde

Berliner Straße 60

63065 Offenbach am Main

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim

untere Naturschutzbehörde

Mainzer Straße 7

65428 Rüsselsheim

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

untere Naturschutzbehörde

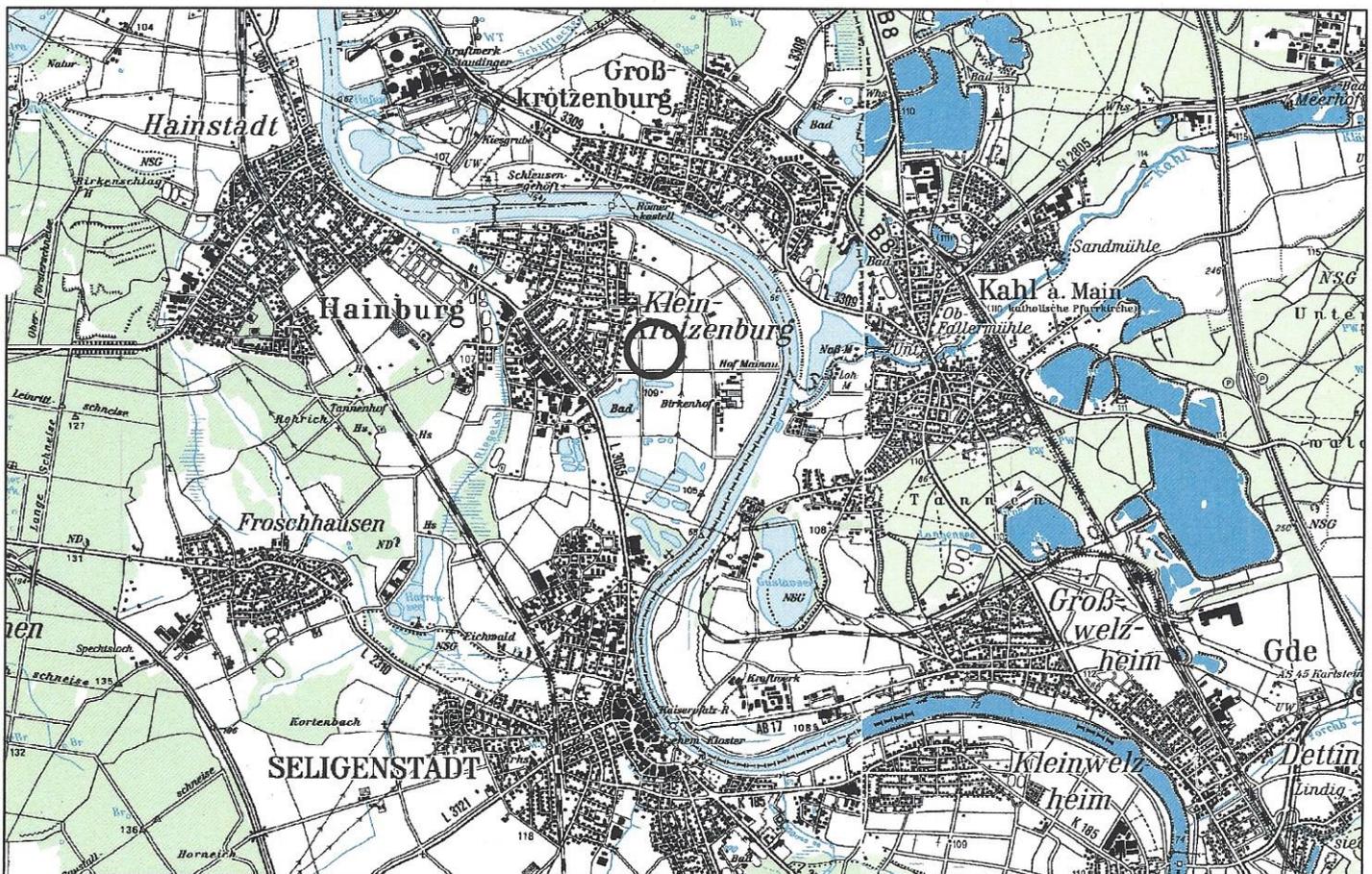
Gustav-Stresemann-Ring 15

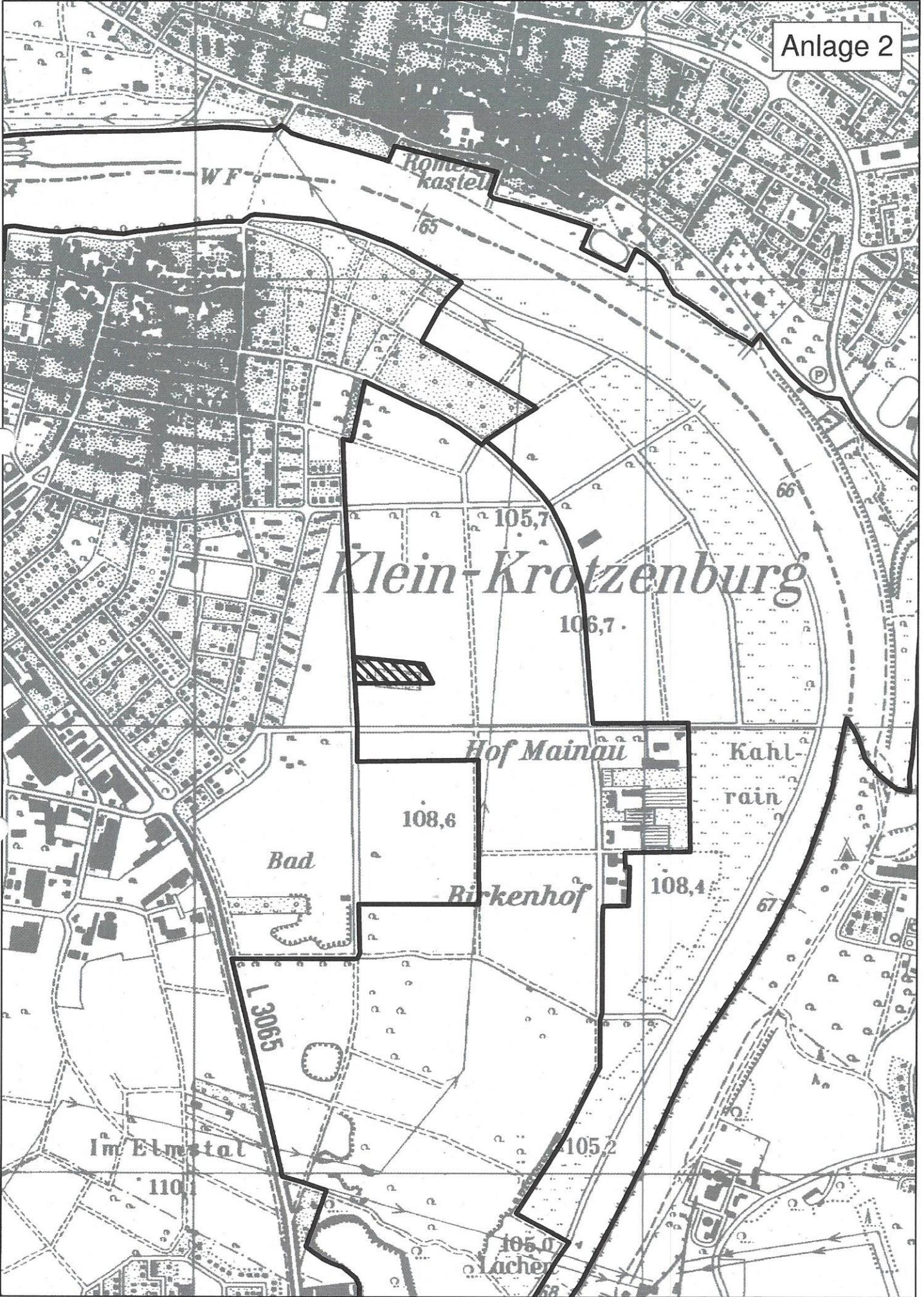
65189 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Anlage 1





Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/2016 S. 48

Anlage 1**Übersichtskarte**

**zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“**

Vom 14. Dezember 2015

Auszug aus Top. Karte Nr.: L 5918

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 15-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Landkreis Offenbach

Karte – Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg

Anlage 2**Abgrenzungskarte**

**zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“**

Vom 14. Dezember 2015

Auszug aus Top. Karte Nr.: 5919 NO

Maßstab 1 : 10 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 15-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Landkreis Offenbach

Karte – Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg

22

**Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen
in den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach,
Raunheim, Rüsselsheimer Wald und Haßloch, Landkreis
Groß-Gerau, sowie in der Gemarkung Flughafen Frankfurt,
Stadt Frankfurt am Main, zu Bannwald**

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), wird nach Beteiligung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Gemeinden, der betroffenen Waldbesitzer sowie der landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen i. S. von § 13 Abs. 1 S. 4 Hessisches Waldgesetz im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim, Rüsselsheimer Wald und Haßloch, Landkreis Groß-Gerau, sowie in der Gemarkung Flughafen Frankfurt, Stadt Frankfurt am Main, zu Bannwald, vom 5. Dezember 1986 (StAnz. S. 2592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) eng schraffierten Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Forstbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

und bei dem Forstamt Groß-Gerau
Untere Forstbehörde
Robert-Koch-Straße 3
64521 Groß-Gerau

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Bannwaldschutz entlassenen Bereiches ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

2. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 wird nach den Angaben zur Flurstücksbezeichnung 239 (Gemarkung Flughafen Frankfurt) das Wort „teilweise“ eingefügt. Die Zahl 0,9148 ha wird durch die Zahl 0,7778 ha ersetzt.

3. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 2 wird die Zahl 2276,0944 ha (Gesamtfläche des Bannwaldes) durch die Zahl 2275,9976 ha ersetzt.

4. In Abschnitt I Nr. 2 Satz 3 wird die Zahl 212,6202 ha (Fläche im Eigentum der Fraport AG) durch die Zahl 212,4832 ha ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 14. Dezember 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/2016 S. 50

Anlage 1**Übersichtskarte**

**zur Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in
den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim,
Rüsselsheimer Wald und Haßloch, Landkreis Groß-Gerau, sowie
in der Gemarkung Flughafen Frankfurt, Stadt Frankfurt am Main,
zu Bannwald**

Vom 14. Dezember 2015

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 12 000

Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). ATKIS(R) Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG); 2015.

Karte – Gemarkung Flughafen Frankfurt am Main

Anlage 2**Abgrenzungskarte**

**zur Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in
den Gemarkungen Mörfelden, Walldorf, Kelsterbach, Raunheim,
Rüsselsheimer Wald und Haßloch, Landkreis Groß-Gerau, sowie
in der Gemarkung Flughafen Frankfurt, Stadt Frankfurt am Main,
zu Bannwald**

Vom 14. Dezember 2015

Karte im Maßstab 1 : 1 000

Datengrundlage: ALKIS-Daten des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG).

Karte – Gemarkung Flughafen Frankfurt am Main

550

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2017 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal in der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal

Für das Jahr 2017 wurde für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Bad Emstal in der Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 396,17 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2017 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 384,33 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 399,80 Euro/BT.

Falls im Jahr 2017 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2018 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2018 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2018 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 396,17 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 22. Juni 2017

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
18m2700-0006/2013/008

StAnz. 28/2017 S. 659

551

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2017 für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Gießen

Für das Jahr 2017 wurde für die Vitos jugendforensische Klinik Marburg in der Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH für die Zeit ab dem 1. April 2017 bis 31. Dezember 2017 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 639,56 Euro/BT festgesetzt.

Falls im Jahr 2017 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2018 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2018 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2018 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 639,56 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 22. Juni 2017

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
18m2400-0005/2013/008

StAnz. 28/2017 S. 659

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

552

DARMSTADT

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 16. Juni 2017

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ vom 20. Juli 1987 (StAnz. S. 1734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2015 (StAnz. 1/16 S. 48), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte 1 im Maßstab 1: 10 000 mit schräger Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die in Abgrenzungskarte 2 im Maßstab 1: 10 000 mit waagrechter Schraffur kenntlich gemachte Fläche wird von Schutzzone I in Schutzzone II umgewandelt.

Die Abgrenzungskarten (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

untere Naturschutzbehörde
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
untere Naturschutzbehörde
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main

dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau

dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main
untere Naturschutzbehörde
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim
untere Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 7
65428 Rüsselsheim

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
untere Naturschutzbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen und des umzonierten Bereiches ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Juni 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

St.Anz. 28/2017 S. 659

Anlage 1

Übersichtskarten zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Vom 16. Juni 2017

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1: 50 000, Karten Nr. L 5916, L 6116 und L 5918

Datengrundlage: Topographische Karte 1: 50 000 (TK50) mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

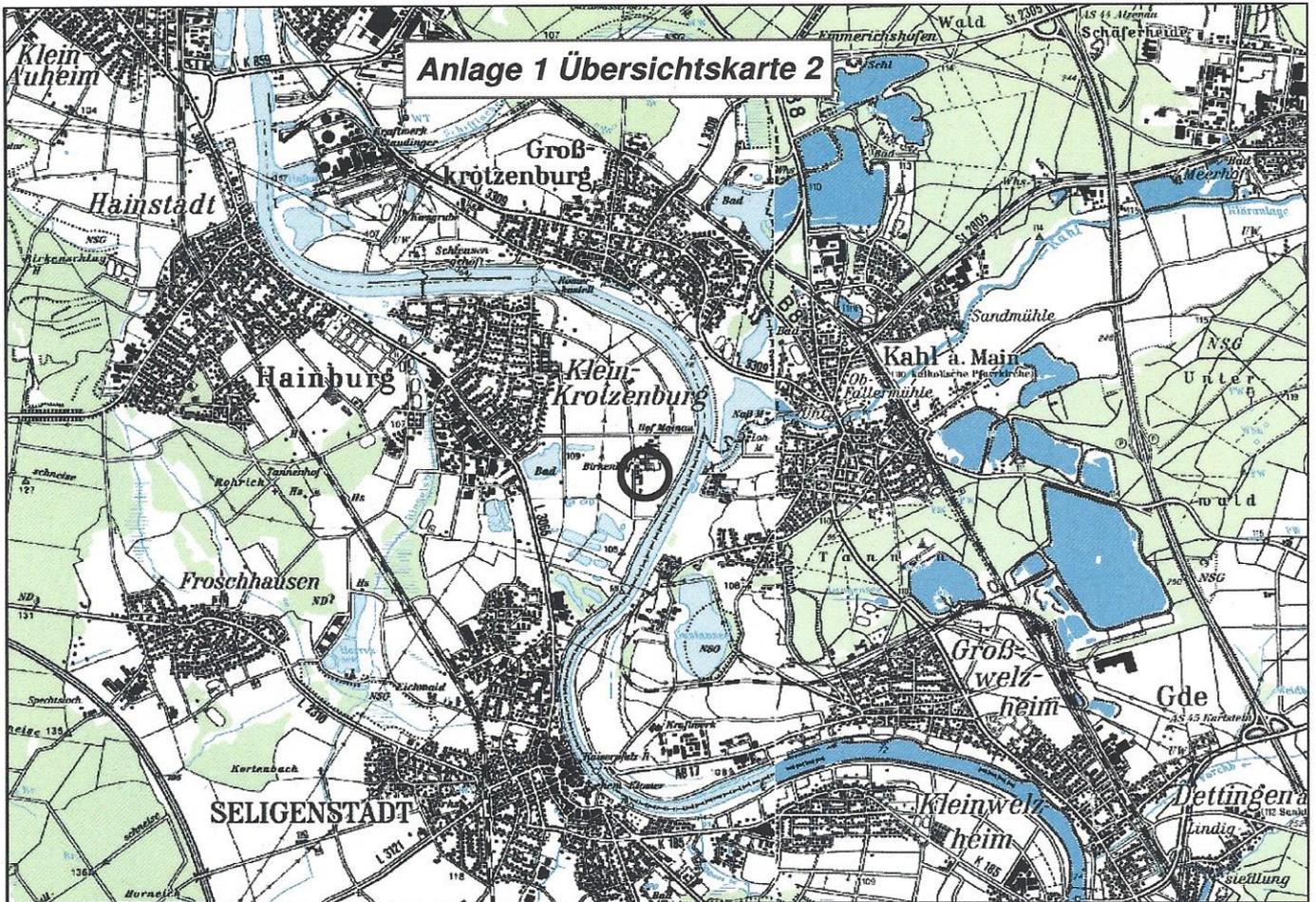
Landkreis Groß-Gerau

Übersichtskarte 1 – Gemeinde Bischofsheim,

Landkreis Offenbach

Übersichtskarte 2 – Gemeinde Hainburg





553

Rückbau und Absenkung des Böschungskopfes der Floßhafentböschung vor dem Linde-Quartier in Mainz-Kostheim; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Dietmar Bücher, Schlüsselfertiges Bauen beabsichtigt den Rückbau und die Absenkung des Böschungskopfes der Floßhafentböschung vor dem Linde-Quartier in Mainz-Kostheim durchzuführen.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach §§ 68 und 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 16. Juni 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
 Wiesbaden
 IV/WI - 41.2 - 79i 08

StAnz. 28/2017 S. 661

554

Vorhaben: Änderung des Biomasseheizkraftwerkes Wächtersbach; Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Bioenergie Wächtersbach GmbH, beabsichtigt die wesentliche Änderung des bestehenden Biomasseheizkraftwerkes durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf eine Dauerleistung von 7,15 MW und auf eine temporäre Spitzenleistung von 8 MW.

Das Vorhaben soll in 63607 Wächtersbach, Gemarkung Wächtersbach, Flur 10, Flurstück 55/4 (55/5, 55/6, 55/7) realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
 Frankfurt
 IV/F - 43.1 - 1271/12 - Gen 18/17

StAnz. 28/2017 S. 661